

Stadt Rheine

Bericht über die Erstellung des Gesamtabschlusses
zum 31. Dezember 2020

Stadt Rheine

Bericht
über die
Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Erstellungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung	3
C. Feststellungen und Erläuterungen zum Gesamtabchluss	5
I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung	5
II. Konsolidierungskreis	5
III. Gesamtabchluss	6
IV. Gesamtlagebericht	6
D. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung	7

Anlagen

- I Gesamtabschluss mit Lagebericht
 - 1. Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2020
 - 2. Gesamtergebnisrechnung 2020
 - 3. Gesamtanhang zum 31. Dezember 2020
 - Anlage 1: Kapitalflussrechnung nach DRS 21
 - Anlage 2: Gesamtverbindlichkeitspiegel
 - Anlage 3: Eigenkapitalspiegel
 - 4. Gesamtlagebericht zum 31. Dezember 2020
- II Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Erstellungsauftrag

Der Bürgermeister der Stadt Rheine beauftragte uns mit der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2020 der

Stadt Rheine,

im Folgenden auch Stadt oder Konzern genannt.

Der Bürgermeister unterzeichnete den Erstellungsauftrag am 5. Juli 2021.

Gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einen Gesamtabchluss aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel. Er ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Der Konzern enthält folgende Einzelabschlüsse:

- Stadt Rheine („Mutterunternehmen“),
- Konzern Stadtwerke Rheine GmbH,
- Technische Betriebe Rheine AöR und
- Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH.

Der Gesamtabchluss ist dahingehend aufzustellen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt vermittelt.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns durchgeführten Erstellung erstatten wir den vorliegenden Bericht. Der vorliegende Erstellungsbericht richtet sich an die Stadt Rheine.

Die Erstellung eines Gesamtlageberichts sowie die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand dieses Auftrags.

Aus Gründen der Vollständigkeit haben wir den Gesamtlagebericht diesem Erstellungsbericht beigefügt.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7).

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend, die als Anlage beigefügt sind.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

Gegenstand der Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Im Rahmen unseres Auftrags haben wir den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2020 unter Beachtung der für die kommunale Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen erstellt. Die Anwendung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Erstellung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Gesamtabschluss ergeben.

Die Erstellung eines Gesamtlageberichts und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Ersteller gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Daten den Gesamtabschluss zu erstellen.

Art und Umfang der Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2020 wurde von uns aus den uns vorgelegten Unterlagen und den erteilten Auskünften der Stadt abgeleitet. Der Lagebericht wurde durch die gesetzlichen Vertreter der Stadt erstellt.

Für sämtliche in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche haben wir Anpassungen hinsichtlich Ansatz und Ausweis vorgenommen, um einen NKF-konformen Abschluss zu erstellen.

Die Jahresabschlüsse wurden anschließend in ein EDV-System eingespielt. Weiterhin erfolgte die Durchführung der Konsolidierungsbuchungen.

Bei der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2020 haben wir auftragsgemäß keine Plausibilitätsbeurteilungen der Konsolidierungsbuchungen oder darüber hinausgehende Prüfungshandlungen vorgenommen.

Wir haben die Erstellung mit zeitlichen Unterbrechungen in den Monaten September bis November 2021 in unserem Hause durchgeführt. Art und Umfang unserer Gesamtabchlusserstellung, die entsprechend der Stellungnahme IDW S 7 durchgeführt wurde, haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt Rheine, der Stadtwerke Rheine GmbH, der Technische Betriebe Rheine AöR sowie der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Darüber hinaus haben uns der Bürgermeister und der Kämmerer der Stadt Rheine in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass zur Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2020 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Konsolidierungssachverhalte berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Insbesondere wurde uns bestätigt, dass besondere Umstände, die die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nachhaltig verschlechtern könnten, nicht bestehen. Zudem wurde uns versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Gesamtabchlusses oder für die Entwicklung der Stadt haben können, nicht bestanden.

C. Feststellungen und Erläuterungen zum Gesamtabchluss

I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2020 wurde nach den Vorschriften des § 116 GO NRW a. F. i. V. m. §§ 50 bis 52 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) von uns aufgestellt.

Der Gesamtabchluss basiert auf den nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlüssen aller einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zum Abschlussstichtag der Stadt Rheine (Konsolidierungskreis). Daran anschließend wurden die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche zusammengefasst und um konzerninterne Leistungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten bereinigt (Konsolidierung).

Für alle in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses unter Beachtung von Wesentlichkeitsgrundsätzen einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften nach der Gesamtabchlussrichtlinie angewandt.

Der Gesamtabchluss sowie der Gesamtlagebericht sind nach den Rechnungslegungsvorschriften der KomHVO NRW und des Handelsgesetzbuches (HGB) i. d. F. vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017, unter Beachtung der Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) aufgestellt und gegliedert worden.

II. Konsolidierungskreis

Einbezogene verselbstständigte Aufgabenbereiche

In den Gesamtabchluss ist die Stadt Rheine als „Mutterunternehmen“ einbezogen. Darüber hinaus werden in den Gesamtabchluss folgende verselbstständigte Aufgabenbereiche im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen, da das Mutterunternehmen Aufgaben in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsform ausgegliedert hat und die Stadt unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte hält:

- Stadtwerke Rheine GmbH,
- Technische Betriebe Rheine AöR und
- Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH.

Die übrigen verselbstständigten Aufgabenbereiche werden nicht einbezogen. An dieser Stelle verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

III. Gesamtabschluss

Wir haben den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2020 ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie den ergänzenden Unterlagen zu den Anpassungs- und Konsolidierungsmaßnahmen erstellt.

Der Gesamtabschluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel zum 31. Dezember 2020, ist gemäß §§ 50 bis 52 KomHVO NRW i. V. m. §§ 300, 301 und 303 bis 305 sowie 307 bis 309 HGB aufgestellt.

Der Gesamtanhang und die beigefügte Gesamtkapitalflussrechnung wurden von uns nach allen gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Aufgliederungen erstellt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) aufzustellen. Bei der Berechnung des Finanzmittelfonds werden die Ein- und Auszahlungen aus den Vorräten sowie die erhaltenen Anzahlungen unter dem Cashflow aus der laufenden Verwaltungstätigkeit gezeigt. In der Finanzrechnung nach KomHVO NRW werden diese Zahlungen hingegen unter dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit gezeigt. Gleichzeitig wird unterstellt, dass die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens und der Sonderposten im Haushaltsjahr zahlungswirksam waren.

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfolgt EDV-gestützt. Die Konsolidierungsvorgänge sind ordnungsgemäß nachgewiesen und protokolliert.

IV. Gesamtlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter haben den Gesamtlagebericht entsprechend den Vorschriften des § 52 KomHVO NRW erstellt und aus Vollständigkeitsgründen dem Bericht beigefügt.

D. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung

An die Stadt Rheine:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Gesamtabchluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang – der Stadt Rheine für den Stichtag zum 31. Dezember 2020 unter Beachtung der stadtrechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen erstellt. Grundlage für die Erstellung waren der geprüfte Einzelabschluss der Stadt Rheine, die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Weiterhin haben wir den Lagebericht hinsichtlich Plausibilität und Übereinstimmung mit dem Gesamtabchluss durchgesehen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars, des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts nach den stadtrechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer“ (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie des Gesamtanhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Münster, am 27. Januar 2022

BDO Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jürgens
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlagen

**Gesamtbilanz
Stadt Rheine
zum 31. Dezember 2020**

AKTIVA

PASSIVA

	Haushaltsjahr		Vorjahr			Haushaltsjahr		Vorjahr	
	€	€	€	€		€	€	€	€
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit		6.888.183,00		0,00					
1. Anlagevermögen					1. Eigenkapital				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.660.527,46		1.757.031,43		1.1 Allgemeine Rücklage	267.423.815,97		257.259.047,22	
		1.660.527,46	1.757.031,43		1.2 Ausgleichsrücklage	11.992.244,94		11.351.799,62	
1.2 Sachanlagen					1.3 Gesamtjahresergebnis	4.141.223,65	283.557.284,56	10.702.619,57	279.313.466,41
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					2. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung		6.053.154,29	6.106.942,73	
1.2.1.1 Grünflächen	21.255.135,45		20.526.809,39		3. Sonderposten				
1.2.1.2 Ackerland	16.024.591,71		9.288.993,55		3.1 Sonderposten für Zuwendungen	155.413.626,75		156.206.469,06	
1.2.1.3 Wald, Forsten	3.360.847,04		3.246.304,11		3.2 Sonderposten für Beiträge	88.538.442,15		90.069.278,01	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	17.126.077,65		25.564.977,99		3.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	2.991.573,00		3.836.697,00	
	57.766.651,85		58.627.085,04		3.4 Sonstige Sonderposten	5.069.540,09		4.378.106,33	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte						252.013.181,99	254.490.550,40		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.200.172,81		2.258.670,37		4. Rückstellungen				
1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	101.833.000,77		101.984.463,56		4.1 Pensionsrückstellungen	149.819.950,04		142.668.077,04	
1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	4.548.719,62		4.820.287,76		4.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	39.562,17		38.123,52	
1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	123.979.978,59		120.031.512,27		4.3 Instandhaltungsrückstellungen	21.669.025,15		10.328.764,42	
	232.561.871,79		229.094.933,96		4.4 Steuerrückstellungen	486.653,72		345.949,99	
1.2.3 Infrastrukturvermögen					4.5 Sonstige Rückstellungen	26.590.972,01	198.606.163,09	27.775.180,32	181.156.095,29
1.2.3.1 Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	65.874.708,01		65.420.329,75		5. Verbindlichkeiten				
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	6.793.839,75		6.992.955,56		5.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	111.648.121,72		116.434.821,69	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	273.949,41		365.265,88		5.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	2.563.917,00		814.278,00	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	135.630.592,19		129.557.467,99		5.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	4.659.033,80		2.593.327,46	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	144.582.769,39		147.103.896,44		5.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.185.010,59		13.296.649,57	
1.2.3.6 Stromversorgungsanlagen	23.919.387,18		22.361.163,89		5.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	980.927,41		3.227.552,41	
1.2.3.7 Gasversorgungsanlagen	6.062.883,74		5.541.243,45		5.6 Sonstige Verbindlichkeiten	12.900.296,54		12.021.412,33	
1.2.3.8 Wasserversorgungsanlagen	11.804.438,94		11.756.879,24		5.7 Erhaltene Anzahlungen	13.158.773,26	157.096.080,32	12.333.067,42	160.721.108,88
1.2.3.9 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	10.255.745,73		9.903.545,10		6. Passive Rechnungsabgrenzung		5.145.936,96	4.798.679,52	
	405.198.314,34		399.002.747,30						
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.452.459,59		1.655.324,09						
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4.757.413,91		4.756.125,91						
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.031.579,88		3.142.208,97						
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.086.513,51		12.094.787,89						
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	30.884.903,19		25.774.495,71						
	747.739.708,06		734.147.708,87						
1.3 Finanzanlagen									
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	2.349.090,13		2.349.090,13						
1.3.2 Beteiligungen	12.521.192,54		10.982.201,43						
1.3.3 Sondervermögen	100.000,00		100.000,00						
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	15.420.643,85		15.420.643,85						
1.3.5 Ausleihungen	5.097.269,23		5.343.906,63						
	35.488.195,75		34.195.842,04						
	784.888.431,27		770.100.582,34						
2. Umlaufvermögen									
2.1 Vorräte									
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		27.238.401,56	16.332.358,38						
2.2 Forderungen	22.702.009,97		21.350.679,41						
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	4.066.782,35		3.269.272,46						
	26.768.792,32		24.619.951,87						
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		0,00						
2.3 Liquide Mittel	44.586.726,02		64.411.421,67						
	98.593.919,90		105.363.731,92						
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		12.101.267,04	11.122.528,97						
	902.471.801,21		886.586.843,23				902.471.801,21	886.586.843,23	

Stadt Rheine**Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**

	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres
	€	€
1 Steuern und ähnliche Abgaben	104.360.745,10	114.080.825,89
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	65.358.878,70	57.943.554,76
3 Sonstige Transfererträge	4.003.292,74	5.740.684,16
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	34.663.382,67	36.942.713,17
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	121.072.464,39	116.056.336,21
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.442.879,18	9.379.885,68
7 Sonstige ordentliche Erträge	12.002.744,49	11.221.008,86
8 Aktivierte Eigenleistungen	2.531.058,88	2.240.573,91
9 Bestandsveränderungen	40.339,19	138.993,89
10 Ordentliche Gesamterträge	353.475.785,34	353.744.576,53
11 Personalaufwendungen	66.272.516,20	63.799.435,36
12 Versorgungsaufwendungen	7.590.439,14	7.432.255,54
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	127.634.988,19	117.841.748,88
14 Bilanzielle Abschreibungen	28.831.027,14	28.412.117,07
15 Transferaufwendungen	105.074.718,26	102.030.677,34
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	18.324.970,85	19.821.690,30
17 Ordentliche Gesamtaufwendungen	353.728.659,78	339.337.924,49
18 Ordentliches Gesamtergebnis	- 252.874,44	14.406.652,04
19 Finanzerträge	1.408.784,58	1.257.256,90
20 Finanzaufwendungen	3.902.869,49	4.961.289,37
21 Gesamtfinanzergebnis	- 2.494.084,91	- 3.704.032,47
22 Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	- 2.746.959,35	10.702.619,57
23 Außerordentliche Erträge	6.888.183,00	0,00
24 Außerordentliches Gesamtergebnis	6.888.183,00	0,00
25 Gesamtjahresergebnis	4.141.223,65	10.702.619,57
Nachrichtlich: Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage		
26 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	270.240,93	143.486,54
27 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	1.910.027,31
28 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	262.862,41	143.742,41
29 Verrechnungssaldo (=Zeilen 24-27)	7.378,52	1.909.771,44

Stadt Rheine, Rheine

Gesamtanhang 2020

1. Allgemeines

Die Stadt Rheine hat zum 1. Januar 2006 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. In den neuen Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) ist auch geregelt, dass die Kommunen – erstmals zum 31. Dezember 2010 – einen Gesamtabschluss aufstellen müssen.

Grundlage des Gesamtabschlusses bilden die geprüften Jahresabschlüsse der Stadt Rheine sowie ihre verselbstständigten Aufgabenbereiche im Konsolidierungskreis. Anschließend müssen aus Gesamtergebnisrechnung und Gesamtbilanz die Erträge, Aufwendungen sowie Bilanzpositionen eliminiert werden, die allein innerhalb des Konsolidierungskreises wirksam werden (Konsolidierung). Schließlich sind für den Gesamtabschluss ein Gesamtanhang sowie ein Gesamtlagebericht unter Berücksichtigung auch der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erstellen. Der Inhalt des Gesamtanhangs wird in § 52 Abs. 2 und 3 KomHVO NRW geregelt. Demnach sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben. Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) sowie ein Eigenkapitalpiegel beizufügen.

Darüber hinaus ist dem Gesamtanhang gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 48 KomHVO NRW ein Gesamtverbindlichkeitspiegel hinzuzufügen.

Durch den Gesamtanhang soll es den Adressaten des Gesamtabschlusses ermöglicht werden, die wirtschaftliche Gesamtlage der Stadt zutreffend beurteilen zu können. Dieses Ziel sowie die Aussagefähigkeit des Gesamtanhangs sollen auch dadurch gewährleistet werden, dass nur wenige gewichtige Sachverhalte benannt sind, die eine gesonderte Erläuterungspflicht im Anhang auslösen. Alle Angaben müssen informationsrelevant sein und dürfen nicht durch eine Vielzahl von nicht relevanten Angaben verschleiert werden.

2. Angaben zum Konsolidierungskreis

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung und Einordnung der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Stadt Rheine, die zusammen mit der Stadt selbst einen Gesamtabschluss bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Rheine insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei der Stadt Rheine und ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde (Einheitsgrundsatz).

Grundsätzlich hat die Stadt Rheine gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form im Gesamtabschluss zu konsolidieren (Vollständigkeitsgrundsatz). Verselbstständigte Aufgabenbereiche, die für die Verpflichtung, ein den tatsäch-

lichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Abs. 3 i.v.m. § 116b GO NRW hingegen nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden.

Die Stadt Rheine ist an folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen unmittelbar beteiligt:

Beteiligung	Anteil Kommune	Beteiligungsbuchwert zum 31. Dezember 2020
Stadtwerke Rheine GmbH	100 %	43.590.000,00 €
Technische Betriebe Rheine AöR	100 %	23.091.529,02 €
EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH	100 %	2.340.707,18 €
Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH	100 %	16.720.090,77 €
Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH	68 %	8.382,95 €
Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage	100 %	100.000,00 €

Zum 01. Januar 2019 wurde die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage" gegründet. Das für die Aufgabenerledigung benötigte Anlagevermögen wurde aus dem Anlagevermögen der Stadt in das Sondervermögen der Einrichtung ausgegliedert. Des Weiteren wurden der Einrichtung liquide Mittel zur Verfügung gestellt. Das Stammkapital der Einrichtung beträgt laut Satzung 100.000 €. Nach dem nordrhein-westfälischen Sparkassengesetz ist die Stadtparkasse Rheine nicht im kommunalen Einzelabschluss und demzufolge auch nicht im Gesamtabchluss zu berücksichtigen.

Nach den Vorgaben zum Konsolidierungskreis in § 51 KomHVO NRW sind diejenigen Betriebe zu konsolidieren, die in öffentlich-rechtlicher Organisationsform geführt werden. Hinzu kommen die privatrechtlichen Betriebe, die unter der einheitlichen Leitung oder unter maßgeblichem Einfluss der Stadt stehen. Maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn der Stadt ein Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % zusteht.

Unter dieser Prämisse sind alle Beteiligungen einzubeziehen. Bei diesen Beteiligungen sind zudem keine Anzeichen zu erkennen, die die Vermutung des fehlenden maßgeblichen Einflusses durch die Stadt widerlegen würden.

Auf eine Einbeziehung kann weiterhin verzichtet werden, falls die Beteiligung an sich und aus der Sicht der Kommune von untergeordneter Bedeutung für die Gesamtlage der Kommune im Sinne des § 116 Abs. 3 i.v.m § 116b GO NRW ist. Folgende Verhältnisse zur Analyse wurden herangezogen:

- Anlagevermögen des einzelnen Unternehmens/Anlagevermögen aus der Summenbilanz,
- Bilanzsumme des einzelnen Unternehmens/Bilanzsumme aus der Summenbilanz,
- Fremdkapital des einzelnen Unternehmens/Fremdkapital aus der Summenbilanz,
- Summe der Erträge des einzelnen Unternehmens/Summe der Erträge aus der Summenergebnisrechnung und
- Summe der Aufwendungen des einzelnen Unternehmens/Summe der Aufwendungen aus der Summenergebnisrechnung.

Die ermittelten Verhältniszahlen sollten, gemäß Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Rheine vom 12. Dezember 2017, einzeln und in der Summe einen Schwellenwert von 3 bis 5 % der Gesamtwerte nicht überschreiten, um eine untergeordnete Bedeutung begründen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Werte ergibt sich, dass bis auf die Stadtwerke Rheine GmbH, die Technische Betriebe Rheine AöR und die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine alle vorgenannten Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Rheine sind.

Im Konsolidierungskreis für den Gesamtabschluss verbleiben demnach nur die Stadtwerke Rheine GmbH, die Technische Betriebe Rheine AöR und die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine. Gemäß § 51 Abs. 1 und Abs. 2 KomHVO NRW werden die verselbstständigten Aufgabenbereiche nach §§ 300, 301 und 303 bis 305 und §§ 307 bis 309 HGB vollkonsolidiert. Die übrigen Beteiligungen werden mit ihren Anschaffungskosten in die Gesamtbilanz übernommen. Die Vollkonsolidierung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH erfolgte erstmalig im Haushaltsjahr 2019.

3. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

3.1 Kapitalkonsolidierung

Aus dem Einheitsgrundsatz folgt, dass keine Anteile der Gemeinde an voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereichen im Gesamtabschluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Beteiligungen mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Bei der Kapitalkonsolidierung ist gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 und 2 HGB festzulegen, welche Wertansätze zu Grunde zu legen sind und zu welchem Zeitpunkt die erstmalige Kapitalkonsolidierung durchgeführt wird.

Die Technische Betriebe Rheine AöR wurde zum 1. Januar 2008 gegründet. Die Stadt Rheine hat in ihrer Bilanz zum 31. Dezember 2008 die Technische Betriebe Rheine AöR zulässigerweise mit der Eigenkapitalspiegelbildmethode im Rahmen des § 56 Abs. 6 KomHVO NRW bewertet. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Vereinfachungsregel, die bis spätestens 1. Januar 2009 in der kommunalen Eröffnungsbilanz angewendet werden konnte. Diese Vereinfachungsregel liefe ins Leere, wenn im Rahmen der Erstkonsolidierung nach

der Neubewertungsmethode des § 51 KomHVO NRW. i. V. m. § 301 Abs. 1 Nr. 2 HGB die Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung neu ermittelt werden müssten.

Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde daher gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 2 HGB auf den (fiktiven) Zeitpunkt des Erwerbs abgestellt. Somit ist grundsätzlich keine Neubewertung des verselbstständigten Aufgabenbereichs erforderlich, soweit die Eigenkapitalspiegelbildmethode anzuwenden ist. Die in der kommunalen Eröffnungsbilanz ermittelten Beteiligungsbuchwerte konnten insoweit beibehalten werden. Bei der erstmaligen Kapitalkonsolidierung zum 1. Januar 2010 ergaben sich keine stillen Lasten oder stillen Reserven. Gewinne oder Verluste der verselbstständigten Aufgabenbereiche nach dem kommunalen Eröffnungsbilanzstichtag stellen grundsätzlich Veränderungen des Gesamteigenkapitals dar.

Für die Stadtwerke Rheine GmbH (Konzern) wurde in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 1. Januar 2006 der Wertansatz (§ 56 Abs. 6 KomHVO NRW) nach dem DCF- und Substanzwertverfahren bestimmt. Der aufgedeckte Geschäfts- oder Firmenwert wurde mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine wurde erstmalig im Gesamtabchluss 2019 mit einbezogen. Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung ist eine Neubewertung des verselbstständigten Aufgabenbereichs erforderlich. Bei der erstmaligen Kapitalkonsolidierung zum 1. Januar 2019 ergaben sich aus der Neubewertung zu Zeitwerten stille Reserven in Höhe von T€ 6.161. Stille Reserven betreffen in Höhe von T€ 4.150 Grundstücke. Diese werden nicht abgeschrieben. Weiterhin betreffen die stillen Reserven Gebäude in Höhe von T€ 2.011 und werden über die Nutzungsdauer der jeweiligen Vermögensgegenstände abgeschrieben. Im Haushaltsjahr beläuft sich der Abschreibungsbetrag auf T€ 54. Aus der Hebung der stillen Reserven ergibt sich ein technischer Unterschiedsbetrag, welcher analog zur Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände ertragswirksam in Höhe von T€ 54 aufgelöst wird.

3.2 Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung nach § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 303 HGB dient der zutreffenden Darstellung der Gesamtvermögenslage, da interne Schuldbeziehungen im Konzern Verpflichtungen gegenüber sich selbst darstellen, die nach den Ansatzgrundsätzen in der Gesamtbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Gesamtbilanz würde durch Sachverhalte verlängert, die im Verhältnis zwischen Gesamtkonzern und Dritten nicht existieren. Die Vermögenslage würde somit ohne Schuldenkonsolidierung aus Sicht des Konzerns falsch dargestellt. Ansprüche und Verbindlichkeiten, die sich in gleicher Höhe gegenüberstanden, wurden eliminiert. Aufrechnungsdifferenzen wurden je nach Sachverhalt erfolgsneutral oder erfolgswirksam durch nachträgliche Buchungen korrigiert, sofern sie wesentlich waren.

3.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischengewinneliminierung

Mit der Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 305 HGB) wird die Gesamtergebnisrechnung von Erfolgskomponenten befreit, die aus Geschäften zwischen einbezogenen Konzernorganisationen resultieren. Nach der Aufwands- und Ertragskonsolidierung weist die Gesamtergebnisrechnung grundsätzlich nur noch Aufwendungen und Erträge aus Geschäften mit nicht voll zu konsolidierenden Organisationen aus. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde auf Basis der gebuchten Aufwendun-

gen und der Erträge in der Stadt durchgeführt. Echte Aufrechnungsdifferenzen sind nicht entstanden.

Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 304 HGB begründet hätten, haben sich nicht ergeben. Auf eine Zwischenergebniseliminierung wurde daher verzichtet.

4. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung

Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den Konzern „Stadt Rheine“ trotz rechtlicher Selbstständigkeit der einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereiche als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Entsprechend der Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung sind daher gemäß § 50 Abs. 3 KomHVO NRW für den Gesamtabschluss grundsätzlich die kommunalrechtlichen Vorschriften für Bilanzierung und Bewertung anzuwenden. Ansatz, Ausweis und Bewertung aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden daher an die Vorschriften der KomHVO NRW angepasst, wobei von zulässigen Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht wurde. Sofern die Abweichungen zwischen der Bewertung nach HGB und nach NKF nicht wesentlich waren, wurden keine Anpassungen vorgenommen.

Im Folgenden werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, ebenso wie relevante Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung, getrennt nach Bilanzpositionen dargestellt:

4.1 Aktivseite

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bilanziert und, soweit sie einer Abnutzung unterliegen, nach § 36 Abs.1 KomHVO NRW gemäß ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Im Bereich des Umlaufvermögens und auch des Anlagevermögens wurden keine Anpassungen von Herstellungskosten aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche für den Gesamtabschluss vorgenommen.

Grundsätzlich werden nach § 36 Abs. 1 KomHVO NRW Gegenstände des Sachanlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, linear abgeschrieben.

Die Abschreibungen erfolgen gemäß § 36 Abs. 3 KomHVO NRW grundsätzlich auf der Grundlage der Tabelle über die ortsüblichen Gesamtnutzungsdauern der Stadt Rheine, die sich an der Rahmentabelle des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert. Nutzungsdauern des Sachanlagevermögens der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden hingegen nicht überprüft. Auf eine einheitliche Bewertung wurde verzichtet, da die Auswirkungen für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nicht von wesentlicher Bedeutung wären.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis € 800,00 netto werden nach den Regelungen des § 36 Abs. 4 KomHVO NRW im Jahr des Zugangs komplett abgeschrieben. Ein fiktiver Anlagenabgang wird unterstellt. Für geringwertige Vermögensgegenstände zwischen € 150,00 und € 1.000,00 im Bereich der Stadtwerke Rheine GmbH, der Technische Betriebe Rheine AöR und der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine wird ein Sammelposten gebildet und über die Dauer

von fünf Jahren abgeschrieben. Vermögensgegenstände bis € 150,00 werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben. Auf eine Bewertungsanpassung wurde aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet.

Die Bilanz wurde im Bereich des Infrastrukturvermögens um die Positionen „Strom-, Gas- und Wasserversorgungsanlagen“ erweitert.

Im Bereich des Finanzanlagevermögens werden unter anderem die Anschaffungskosten der verbundenen Unternehmen sowie der übrigen Beteiligungen, die nicht im Gesamtabschluss zu konsolidieren sind, bilanziert. Hierzu zählen die Beteiligungen, die Wertpapiere des Anlagevermögens und die Ausleihungen.

Die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH und die Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH werden auf Grund der untergeordneten Bedeutung für den Gesamtabschluss nicht voll konsolidiert. Ihre Beteiligungsbuchwerte werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten auf Grund der bestehenden Mehrheitsbeteiligungen unter dem Bilanzposten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ bilanziert.

Vorräte werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bilanziert. Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, insofern der niedrigere beizulegende Wert geringer war, wurden Abschreibungen auf diesen vorgenommen.

Alle Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände der Stadt Rheine sind zum Nominalwert unter der Berücksichtigung von Wertminderungen angesetzt. Individuelle Ausfallrisiken sind durch entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt. Die Zusammenfassung von Forderungsarten und Ausleihungen wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

Unter den liquiden Mitteln sind die Guthaben bei den Kreditinstituten und die Barkassenbestände zum 31. Dezember 2020 ausgewiesen.

4.2 Passivseite

Beim Eigenkapital werden unter der Position „Allgemeine Rücklage“ unter anderem die Ergebnisvorträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche seit dem fiktiven Erwerb zum 1. Januar 2006 ausgewiesen.

Nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen (Änderung auf Grund des 1. NKFVG).

Die verrechneten Erträge bei Sachanlagen (T€ 270) umfassen Veräußerungserträge und Abgänge von Sonderposten. Die verrechneten Aufwendungen bei Sachanlagen (T€ 263) betreffen insbesondere den Abgang der Restbuchwerte von Straßen wegen des Neuausbaus dieser Straßen.

Als Gesamtjahresergebnis des Konzerns „Stadt Rheine“ wird ein Gesamtjahresergebnis in Höhe von T€ 4.141 ausgewiesen.

Insgesamt entwickelte sich das Gesamteigenkapital zum Vorjahr wie folgt:

Eigenkapitalspiegel	T€
Gesamteigenkapital zum 01. Januar 2020	279.313
Jahresergebnis Stadt Rheine	4.881
Konzernergebnis (SWR)	7.283
Jahresergebnis (TBR)	5.189
Jahresergebnis (WG)	45
Summenergebnis	17.398
Eliminierung Beteiligungserträge (SWR)	0
Eliminierung Beteiligungserträge (TBR)	-11.862
Eliminierung Gewerbesteuerrückstellung 2019 (SWR)	1.329
Eliminierung Gewerbesteueraufwand/-ertrag Vorjahre (SWR)	-2.490
Eliminierung Konzessionsabgabe (SWR)	-52
ÖPNV-Rettungsschirm	-115
Saldo Übrige	-67
Zwischensumme Gesamtjahresergebnis 2020	4.141
Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage (§ 44 Abs. 3 KomHVO)	7
Übrige erfolgsneutrale Konsolidierungseffekte	95
Gesamteigenkapital zum 31. Dezember 2020	283.557

Investiv genutzte Sonderposten für Zuwendungen im Bereich des kommunalen Einzelabschlusses sowie Kanalanschlussbeiträge und zweckgebundene Zuwendungen im Bereich der Technische Betriebe Rheine AöR werden – soweit möglich – einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Zuwendungen, die noch keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden konnten, werden als sonstige Verbindlichkeit passiviert. Konsumtive Zuwendungen werden im Jahr des Zugangs komplett ergebniswirksam erfasst.

Sonderposten für Beiträge werden ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen (durchschnittlicher) Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

Die laufenden Baukostenzuschüsse im Bereich des Stadtwerkekonzerns werden von den Herstellungskosten abgesetzt. Soweit Baukostenzuschüsse vor dem 1. Januar 2003 vereinbart sind, werden diese als Sonderposten ausgewiesen und linear aufgelöst. Auf Gesamtabschlussenebene werden die von den Herstellungskosten abgesetzten Baukostenzuschüsse unter der Position „Sonderposten aus Zuwendungen“ ausgewiesen. Auf eine Anpassung der Auflösung von Sonderposten an die rechtlichen Vorschriften des NKF wurde wegen der

untergeordneten Bedeutung für die Gesamtvermögens-, Schulden- und Ertragslage des Konzerns „Stadt Rheine“ verzichtet.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden gebildet, wenn eine kostenrechnende Einrichtung einen Gebührenüberschuss erwirtschaftet. Hierunter fallen die Kostenüberdeckungen (vgl. auch § 6 Abs. 1 KAG NRW) der Gebührenhaushalte Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Abwasserentsorgung und Märkte. Der erstmalige Ausweis der Verpflichtungen aus Gebührenüberdeckungen erfolgte im Gesamtabschluss 2017. Die Höhe beträgt zum Bilanzstichtag T€ 2.992. Gebildet wurden diese Kostenüberdeckungen für die Sparte „Niederschlagsentwässerung“, „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Winterdienst“.

Die Pensionsrückstellungen betreffen Versorgungs- und Beihilfeansprüche für aktive und ehemalige Beschäftigte im Beamtenverhältnis. Die Berechnung der Teilwerte für den Kernhaushalt wurde durch die kvw – Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe vorgenommen. Vom Gesamtbetrag der Pensionsrückstellungen entfallen im Kernhaushalt auf aktive Beschäftigte T€ 43.771, auf Ruheständler und Hinterbliebene T€ 47.557. Die Pensionsrückstellungen der Technischen Betriebe Rheine AÖR wurden zum 31. Dezember 2020 entsprechend § 253 Abs. 2 S. 1 i.V.m. S. 2 HGB bewertet. Hierbei wurde der Berechnung ein Rechnungszins von 2,30 % p.a. (Vorjahr 2,71 % p.a.) und ein Gehalts- und ein Rententrend von unverändert 2 % p.a. zu Grunde gelegt. Bei den Pensionsrückstellungen des Stadtwerke Rheine Konzerns in Höhe von T€ 21.921 handelt es sich um mittelbare Versorgungsverpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft in der ZVK (T€ 15.902) und Pensionsrückstellungen (T€ 6.019). Hierbei wurde der Berechnung ein Rechnungszins von 2,30 p.a. (Vorjahr 2,71 % p.a.) und ein Gehalts- und ein Rententrend von 2,5 % p.a. zu Grunde gelegt.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen werden gemäß § 37 Abs. 4 KomHVO NRW gebildet, wenn die Nachholung der Instandhaltung konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Eine notwendige Nachholung entsprechender Rückstellungen war im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabschlusses nicht erkennbar.

Die sonstigen Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 KomHVO NRW wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages angesetzt. Langfristige Rückstellungen beinhalten entgegen der handelsrechtlichen Rechnungslegung keine Preissteigerungen oder Trendantizipationen und werden bis auf die Pensionsrückstellungen nicht ab- oder aufgezinnt.

Alle Verbindlichkeiten sind zum jeweiligen Rückzahlungswert bilanziert. Die Zusammenfassung von Verbindlichkeiten wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen. Hierzu zählen die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten.

Der Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2020 sind dem Gesamtverbindlichkeitspiegel, der als Anlage I 3.2 dem Anhang beigefügt ist, zu entnehmen.

Der Verbindlichkeitspiegel wurde nach den Posten der Bilanz gemäß § 42 Abs. 4 Nr. 4 KomHVO NRW gegliedert.

4.3 Gesamtergebnisrechnung

Aufwendungen und Erträge wurden grundsätzlich zum Realisationszeitpunkt nach § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB und unter Beachtung des Verrechnungsverbotes nach § 39 Abs. 1 KomHVO NRW im Gesamtabschluss erfasst.

5. Rechnungslegungsbezogene Erleichterungen

Die Stadt Rheine hat seit der Erstellung der Gesamteröffnungsbilanz die vom Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss – lt. deren Praxisbericht – und die von der Gemeindeprüfungsanstalt grundsätzlich getragenen, rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen angewendet.

5.1 Zusammenfassung der Forderungsarten in einem Bilanzposten

Forderungen werden in der kommunalen Bilanz gemäß § 42 Abs. 3 KomHVO NRW (Einzelabschluss der Kommune) gegliedert. Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht als Mindestgliederungsanforderung lediglich eine zusammengefasste Position „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ vor, unter der die Ansprüche der Kommune und der verselbstständigten Aufgabenbereiche auszuweisen sind.

In der Gesamtbilanz werden sämtliche Forderungsarten gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 42 KomHVO NRW unter den Bilanzpositionen „Forderungen“ und „Sonstige Vermögensgegenstände“ zusammengefasst.

5.2 Zusammenfassung der Verbindlichkeiten nach wesentlichen Arten

Verbindlichkeiten werden in der kommunalen Bilanz gemäß KomHVO NRW nach einer Vielzahl von Arten gegliedert.

Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht eine weniger differenzierte Mindestgliederung nach § 50 Abs. 3 i. V. m. § 42 KomHVO NRW vor.

5.3 Verzicht auf Umgliederung von Umsatzsteuerdifferenzen

Zwischen der Kommune und den voll zu konsolidierenden Betrieben bestehen üblicherweise umsatzsteuerpflichtige Leistungsbeziehungen. Da die Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abzuführen ist, stellt diese für die voll zu konsolidierenden Betriebe einen durchlaufenden Posten dar. Von der nicht vorsteuerabzugsberechtigten Kommune wird der Bruttobetrag als Aufwand gebucht. Die auf die Leistungsbeziehung zurückzuführenden Beträge werden im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgerechnet. Es entsteht eine Aufrechnungsdifferenz in Höhe der Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuerdifferenzen verbleiben gemäß § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW i. V. m. § 305 HGB in der Gesamtergebnisrechnung.

5.4 Beibehaltung der Beteiligungsbuchwerte

Sofern die Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung erfolgt, können zwischen der Bewertung für die kommunale Eröffnungsbilanz und der Neubewertung zur erstmaligen Aufstellung des Gesamtabchlusses mehrere Jahre vergangen sein.

Da die Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung erfolgte, sind zwischen der Bewertung für die kommunale Eröffnungsbilanz (1. Januar 2006) und der Neubewertung (31. Dezember 2010) mehrere Jahre vergangen. Es war zu prüfen, ob nicht ggf. schon zu einem Zeitpunkt vor dem 31. Dezember 2010 die Kapitalkonsolidierung vorgenommen werden sollte. Aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben sich zwei Zeitpunkte für die Erstkaptalkonsolidierung. Nach § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB in der Fassung vom 24. August 2002 kann die Erstkaptalkonsolidierung zum Zeitpunkt des fiktiven Erwerbs der Beteiligung (Stichtag der gemeindlichen Eröffnungsbilanz) oder zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung vorgenommen werden (31. Dezember 2010).

Zur Entscheidungsfindung sollte eine Überprüfung dahingehend erfolgen, ob sich wesentliche wertbildende Faktoren verändert haben. Dies können z. B. umfangreiche Zu- bzw. Abgänge des Anlagevermögens sein. Auch die Eigenkapitalveränderung kann herangezogen werden. Die Prüfung brachte hervor, dass keine wesentlichen Veränderungen stattgefunden haben.

Eine Neubewertung gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. §§ 301 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und § 308 Abs. 1 HGB der Beteiligungen zum Zeitpunkt der Erstkaptalkonsolidierung (31. Dezember 2010) war nicht vorzunehmen.

5.5 Verzicht auf die Anpassung von GWG-Erfassungen

Die Stadt Rheine verbucht geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) < € 800 netto unmittelbar als Aufwand im laufenden Haushaltsjahr. Die voll zu konsolidierenden Betriebe schreiben grundsätzlich über 5 Jahre (Poolabschreibung) ab. Ein Anpassungserfordernis ist aus wirtschaftlichen Überlegungen für die Stadtwerke Rheine GmbH, die Technische Betriebe Rheine AöR und die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine auf Grund der Vielzahl von Wirtschaftsgütern nicht leistbar. Es empfiehlt sich, die Poolabschreibung aus den Einzelabschlüssen der voll zu konsolidierenden Betriebe unverändert zu übernehmen.

Die Stadt Rheine ist dieser Empfehlung gefolgt (§ 50 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 3 KomHVO NRW, § 51 KomHVO NRW i. V. m. § 308 HGB).

5.6 Verzicht auf die Anpassung von Herstellungskosten

Nach dem HGB und dem NKF gibt es unterschiedliche Wahl- und Pflichtbestandteile bei den Herstellungskosten. Bei einer Angleichung der Herstellungskosten der voll zu konsolidierenden Betriebe müssten jährlich die Herstellungskosten sowie die Abschreibungen für den Gesamtabchluss einzeln ermittelt und im Gesamtabchluss aufwandswirksam angepasst werden. Die Anpassung der jährlichen Abschreibungen in den Folgejahren darf aber nicht das laufende Gesamtergebnis belasten, sondern muss gesondert erfasst und mit den Vorjahresergebnissen verrechnet werden. Dies hätte zur Folge, dass die verselbstständigten Aufgabenbereiche eine zweite NKF-Anlagenbuchhaltung führen müssten.

Das Modellprojekt empfiehlt, im Bereich des Umlaufvermögens und grundsätzlich auch im Bereich des Anlagevermögens keine Anpassung von Herstellungskosten für den Gesamtabchluss vorzunehmen (§ 50 Abs. 3 i. V. m. § 34 Abs. 3 KomHVO NRW).

5.7 Verzicht auf die Umgliederung unwesentlicher Bilanzpositionen bzw. einzelner Geschäftsvorfälle

Die Gliederungsschemata für Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung weichen wesentlich von der Gliederung des HGB ab. Im NKF werden teilweise Vermögensgegenstände anderen Bilanzposten sowie Aufwendungen und Erträge anderen Ergebnisrechnungspositionen zugeordnet als im HGB.

Um den Umgliederungsaufwand in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu halten, sind vereinzelt bei unwesentlichen Bilanzposten Vereinfachungen vorzunehmen. (§ 50 Abs. 3 i. V. m. §§ 39, 42 KomHVO NRW).

5.8 Verzicht auf die Anpassung von Nutzungsdauern

Die Nutzungsdauern der voll zu konsolidierenden Betriebe sind in der Regel mit den steuerrechtlichen Vorgaben identisch. Die örtlichen Nutzungsdauern nach NKF orientieren sich in der Regel nicht an den steuerlichen Nutzungsdauern. Somit müssten die der voll zu konsolidierenden Betriebe zu Grunde gelegten Nutzungsdauern für den Gesamtabschluss an das NKF angepasst werden, soweit es sich jeweils um vergleichbare Vermögensgegenstände handelt. Hierfür müssten diese ggf. eine „zweite“ Anlagenbuchhaltung nur für NKF-Zwecke führen und die Nutzungsdauern sämtlicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens an die örtliche NKF-Abschreibungstabelle anpassen.

Die Vereinfachung sieht vor, dass die Nutzungsdauern nur im Bereich der sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude bei gleicher Art und Funktion (z. B. Verwaltungsgebäude) überprüft und dann einheitlich festgelegt werden, wenn die Auswirkung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist der Fall, wenn die geänderten Abschreibungen 5 % der Gesamtaufwendungen überschreiten. Für den Gesamtabschluss 2020 wurde der Schwellenwert nicht überschritten, sodass die Nutzungsdauern aus den Einzelabschlüssen übernommen werden konnten.

6. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 52 Abs. 3 KomHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des Konzerns „Kommune“, d. h. der Stadt selbst sowie der voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche, ergänzen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, der dem Konzern „Stadt Rheine“ insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem Konzern „Stadt Rheine“ zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind, sowie aus Wertänderungen des Fonds selbst. Der Finanzmittelfonds entspricht dabei den ausgewiesenen liquiden Mitteln. Dazu zählen Barbestände, Bestände auf Giro- und Festgeldkonten sowie unterwegs befindliche Gelder im elektronischen Zahlungsverkehr. Bei der Ermittlung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit wurde die indirekte Methode angewandt und als Ausgangspunkt der Ermittlung das ordentliche Gesamtergebnis vor außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen gewählt.

Aus Vereinfachungsgründen wurden bei der Berechnung des Finanzmittelfonds die Ein- und Auszahlungen aus den Vorräten sowie die unter den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ darge-

stellten erhaltenen Anzahlungen unter dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit gezeigt. In der Finanzrechnung nach KomHVO NRW werden diese Zahlungen hingegen unter dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit gezeigt. Gleichzeitig wird unterstellt, dass die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens und der Sonderposten im Haushaltsjahr zahlungswirksam waren. Die Kapitalflussrechnung ist dem Anhang als Anlage I 3.1 beigefügt.

7. Bestehende Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

7.1 Stadt Rheine

Bürgschaften

Nach § 87 Abs. 2 GO NRW darf die Gemeinde Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Entscheidung der Gemeinde zur Übernahme von Bürgschaften ist der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde soll ein Risiko also nur in den Bereichen und Fällen übernehmen, in denen sie ein unmittelbares eigenes Interesse an der Aufgabenerfüllung hat. Dabei sind in der Regel keine selbstschuldnerischen Bürgschaften erlaubt, sondern nur Ausfallbürgschaften, bei denen der Bürge erst dann einzutreten hat, wenn der Hauptschuldner nicht leisten kann. Ein unmittelbares eigenes Interesse der Stadt liegt in der Regel bei den Aufgaben der städtischen Gesellschaften vor. Der Gesamtbestand an städtischen Bürgschaften zum 31. Dezember 2020 beläuft sich auf € 194.659,38.

7.2 Technische Betriebe Rheine AöR

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es besteht ein Bestellobligo zum 31. Dezember 2020 in Höhe von T€ 316.

Derivative Finanzinstrumente

Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten bestehen in Form einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) im Volumen von insgesamt drei Tranchen über jeweils T€ 2.000 und drei Tranchen über jeweils T€ 4.000 mit einer Laufzeit von Dezember 2013 bis Dezember 2028. Der Bezugsbetrag zum 31. Dezember 2020 beläuft sich auf T€ 16.560. Die derivativen Finanzinstrumente bilden gemeinsam mit den als Grundgeschäfte anzusehenden Darlehensverträgen eine Bewertungseinheit. Der mit dem Grundgeschäft unterlegte Zinsswap hat zum Bilanzstichtag einen negativen Marktwert von T€ - 4.566. Die Bewertung leitet sich aus dem Mid-Market-Preis ab. Durch den Zinsswap wird erreicht, dass der Zinsaufwand im Saldo einer festen Verzinsung über die gesamte Laufzeit der Darlehensverträge entspricht. Die buchhalterische Abbildung erfolgt nach der Einfrierungsmethode.

7.3 Stadtwerke Rheine Konzern

Aus bereits für die Jahre 2021 bis 2024 beschafften Strommengen besteht nach aktuellem Preisstand ein Bestellobligo von 19,8 Mio. €.

Aus bereits für die Jahre 2021 bis 2023 beschafften Gasmengen besteht nach aktuellem Preisstand ein Bestellobligo von 21,1 Mio. €.

Das übrige Bestellobligo beläuft sich zum 31. Dezember 2020 auf 22,0 Mio. €.

Aus Miet- und Pachtverträgen bestehen für den Stadtwerkekonzern finanzielle Verpflichtungen von T€ 962.

Die EWR hat im Rahmen ihrer Beteiligung an der Trianel Gaskraftwerk Hamm GmbH & Co. KG eine Darlehenszusage gegenüber der TGH in Höhe von T€ 1.028 abgegeben. Zum

Bilanzstichtag waren T€ 643 des Darlehens an die TGH ausgezahlt. Es besteht damit eine Restzusage von T€ 385.

Die EWR hat im Rahmen ihrer Beteiligung an der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG einen Strombezugsvertrag aus dem Kraftwerk bis zum Jahr 2032 abgeschlossen. Die finanziellen Verpflichtungen liegen nach aktuellem Preisstand bei Mio. € 2,8 /Jahr. Aus der Beistellung von CO₂-Emissionszertifikaten ergeben sich Bezugsverpflichtungen in Höhe von T€ 92 für die Jahre 2021 und 2022.

Die EWR hat im Rahmen ihrer Beteiligung an der Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG einen Speichernutzungsvertrag bis zum Jahr 2028 abgeschlossen. Die finanziellen Verpflichtungen liegen nach aktuellem Preisstand bei Mio. € 1,1 /Jahr.

Die EWR hat eine Beteiligung in Höhe von T€ 860 an der Windpark Gollmitz GmbH & Co. KG gezeichnet. Es bestehen zum 31. Dezember 2019 Verpflichtungen aus noch nicht eingeforderten Einlagen in Höhe von T€ 200. Darüber hinaus bestehen Verpflichtungen auf Grund von Entnahmen in Höhe von T€ 640.

Die EWR hat eine Beteiligung in Höhe von T€ 550 an der Windpark Hohenfelde III GmbH & Co. KG. Es bestehen zum Bilanzstichtag Verpflichtungen auf Grund von Entnahmen in Höhe von T€ 351.

Die Kommanditanteile der EWR an der Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG und der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG sind im Rahmen der Projektfinanzierungen an die finanzierenden Banken verpfändet worden.

Die EWR hat aus ihrer Beteiligung an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG zum Bilanzstichtag eine finanzielle Verpflichtung aus ausstehenden Einlagen in Höhe von T€ 664.

Die EWR hat aus ihrer Beteiligung an der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG zum Bilanzstichtag eine finanzielle Verpflichtung aus ausstehenden Einlagen in Höhe von T€ 5.187.

Als Kommanditist der Lokalradio Steinfurt Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG kann die SWR verpflichtet werden, Gesellschafterdarlehen bis zu einer Gesamthöhe des dreifachen Betrages der Kommanditeinlage (T€ 38) zu leisten.

Der Aufsichtsrat der EWR hat der Gewährung von Sicherheiten (z. B. Patronatserklärungen oder Ausfallbürgschaften) für Energielieferungen und Handelsaktivitäten der Energiehandels-gesellschaft West mbH (ehw) in Höhe von insgesamt Mio. € 21,0 zugestimmt.

Weitergehende Sicherheiten stellen die anderen an der ehw beteiligten Stadtwerke. Eine Ausgleichsvereinbarung im Innenverhältnis aller ehw-Gesellschafter gewährleistet, dass im Falle der Inanspruchnahme jeder Gesellschafter in Höhe seines Anteils am Sicherheitenpool haftet. Mit dem Ausscheiden der EWR als Gesellschafter der ehw zum 31. Dezember 2018 wird die EWR keine weiteren Sicherheiten zu Gunsten der ehw stellen.

Weiterhin hat der Aufsichtsrat zugestimmt, einen Kreditrisikopoolvertrag zwischen der Trianel GmbH, der Trianel Management GmbH und der EWR abzuschließen. Es wurde eine Haftungsobergrenze für den Einzelpoolbeitrag der EWR in Höhe von Mio. € 1,0 vereinbart.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates wurde auch für die Gestellung von Sicherheiten für die Trianel GmbH und deren Tochtergesellschaften in Höhe von Mio. € 1,7 erteilt. Die Bürg-

schaften wurden durch die Trianel GmbH angefordert und vollständig in Höhe von Mio. € 1,7 ausgestellt.

Ebenfalls mit Zustimmung des Aufsichtsrates wurde im Rahmen des Kaufs der Windkraftanlage in Gross Santerleben eine Bankbürgschaft der Stadtparkasse Rheine zugunsten der EWR gegenüber dem Landkreis Börde für die Absicherung von Rückbauverpflichtungen in Höhe von T€ 90 ausgestellt.

Die EWR hat gegenüber der Deutsche Kreditbank AG eine Bürgschaft von T€ 375 zugunsten der Windpark Hohenfelde III GmbH & Co. KG (WPH) zur Absicherung der durch die WPH anzusparenden Kapitaldienstreserve abgegeben. An der WPH ist die EWR mit einem Gesellschaftsanteil von 33,3 % beteiligt. Die Bürgschaft ist durch eine abgeschlossene Innenverhältniserklärung durch die übrigen Gesellschafter der WPH zu 66,6 % rückverbürgt. Die Zustimmung des Aufsichtsrates wurde eingeholt.

Die EWR hat im Rahmen einer Innenverhältniserklärung eine Rückbürgschaft gegenüber der Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH bis zu einem Betrag von T€ 200 abgegeben. Mit der Rückbürgschaft wird eine Bürgschaft der Stadtwerke Georgsmarienhütte zugunsten der Windpark Gollmitz GmbH & Co. KG gegenüber der BW Bank zu 20 % abgedeckt, was dem Gesellschaftsanteil der EWR an der WPG entspricht. Die Zustimmung des Aufsichtsrates wurde eingeholt.

Mit einer Inanspruchnahme aus Bürgschaften und gewährten Sicherheiten wird entsprechend der Bonität der Berechtigten derzeit nicht gerechnet.

Rheine, den 27. Januar 2022

Aufgestellt:


(Mathias Krümpel)

Erster Beigeordneter/Stadtkämmerer

Bestätigt:


(Dr. Peter Lüttmann)

Bürgermeister

Gesamtkapitalflussrechnung nach DRS 21 (Mindestgliederung)

	Ergebnis Haushaltsjahr €	Ergebnis Vorjahr €
1. Ordentliches Gesamtergebnis	- 2.746.959,35	+ 10.702.619,57
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 28.831.027,14	+ 26.349.291,69
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	+ 17.450.067,80	+ 11.381.355,64
4. +/- Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen	- 13.182.462,50	- 12.604.482,88
5. +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	+ 186.853,34	- 445.295,44
6. +/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 14.033.621,70	- 6.259.148,96
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 240.710,15	+ 10.502.549,69
8. +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	+ 3.604.144,38	+ 4.716.724,76
9. - Sonstige Beteiligungserträge	- 1.110.059,47	- 1.012.692,29
10. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+ 18.758.279,49	+ 43.330.921,78
11. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	+ 15.830.971,48	+ 7.556.927,89
12. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 57.899.568,33	- 46.499.011,36
13. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 445.602,89	- 894.156,62
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	586.521,81	+ 7.964.124,57
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 1.878.875,52	- 6.493.348,10
16. + Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	+ 10.754.724,18	+ 8.762.604,42
17. - Erhaltene Zinsen	+ 1.408.784,58	+ 1.257.256,90
18. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 31.643.044,69	- 28.345.602,30
19. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	+ 5.549.639,00	+ 7.561.078,00
20. - Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	- 8.586.699,96	- 5.094.044,16
21. - Gezahlte Zinsen	- 3.902.869,49	- 4.961.289,37
22. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	- 6.939.930,45	- 2.494.255,53
23. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	- 19.824.695,65	+ 12.491.063,95
24. +/- konsolidierungskreisbedingte Änderung des Finanzmittelfonds	0,00	+ 1.622.341,32
25. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+ 64.411.421,67	+ 50.298.016,40
26. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+ 44.586.726,02	+ 64.411.421,67

**Verbindlichkeitspiegel
(Stichtag: 31.12.2020)**

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2020 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2019 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
		1	2	3	
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	111.648.121,70	5.019.833,74	22.139.724,21	84.488.563,75	116.434.821,69
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	2.563.917,00	65.930,00	540.320,00	1.957.667,00	814.278,00
3. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	4.659.033,80	4.659.033,80	0,00	0,00	2.593.327,46
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.185.010,59	11.185.010,59	0,00	0,00	13.296.649,57
5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	980.927,41	980.927,41	0,00	0,00	3.227.552,41
6. Sonstige Verbindlichkeiten	12.900.296,54	12.520.296,54	380.000,00	0,00	12.021.412,33
7. Erhaltene Anzahlungen	13.158.773,26	13.158.773,26	0,00	0,00	12.333.067,42
8. Summe aller Verbindlichkeiten	157.096.080,30	47.589.805,34	23.060.044,21	86.446.230,75	160.721.108,88

Nachrichtlich:		
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten		
Bürgschaften		
Stadt Rheine	194.659,38 €	201.259,38 €
Stadtwerke Konzern Rheine	3.765.000,00 €	5.365.000,00 €
Patronatserklärungen		
Stadtwerke Konzern Rheine	21.150.000,00 €	24.400.000,00 €
	25.109.659,38 €	29.966.259,38 €

Eigenkapitalspiegel zum 31.12.2020

Stadt Rheine

Nr.	Bezeichnung	Bestand zum 31.12. des Vorjahres*	Verrechnung des Vorjahres- ergebnisses	Konsolidierungs- effekte	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach §44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr	Jahresergebnis des Haushalts- jahres (vor Beschluss über Ergebnisver- wend.)	Bestand zum 31.12. des Haushalts- jahres**
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Eigenkapitalspiegel						
1.1	Allgemeine Rücklage	257.259.047,22	10.062.174,25	95.215,98	7.378,52		267.423.815,97
1.2	Ausgleichsrücklage	11.351.799,62	640.445,32				11.992.244,94
1.3	Jahresüberschuss / -fehlbetrag	10.702.619,57				4.141.223,65	4.141.223,65
	Summe Eigenkapital	279.313.466,41	10.702.619,57	95.215,98	7.378,52	4.141.223,65	283.557.284,56

Stadt Rheine

* Besteht ein negatives Eigenkapital, so sind die Positionen 1.1 bis 1.2 auszuweisen (auch negativ) und kumuliert über eine zusätzliche Position auszubuchen.

** Bestand vor Verrechnung des Jahresergebnisses

Gesamtlagebericht zum Gesamtabschluss 2020

1. Vorbemerkungen

Der Gesamtabschluss erfüllt im Wesentlichen eine Informationsfunktion und legt Rechenschaft über das gesamte Aufgabenspektrum der Stadt Rheine und ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB) ab.

Gemäß § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Gesamtabschluss um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Gesamtlagebericht gemäß § 52 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) wird auf Grundlage der Lageberichte der Einzelabschlüsse erstellt und muss mit dem Gesamtabschluss in Einklang stehen. Der Gesamtlagebericht fasst die wesentlichen Aussagen über den Konzern „Stadt Rheine“ zusammen und erläutert das durch den Gesamtabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns. Hierzu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage darzustellen. Weiterhin hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Stadt Rheine unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu enthalten.

In dieser Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Rheine bedeutsam sind, einbezogen und erläutert werden. Auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Stadt ist einzugehen. In Verbindung mit § 315 Abs. 2 HGB ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten.

2. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit des Konzerns „Stadt Rheine“ umfasste im Jahr 2020 neben den Pflichtaufgaben eine Vielzahl an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben. Diese werden sowohl in der Kernverwaltung als auch in den Beteiligungen erbracht. Die Betätigungsfelder setzen sich aus den klassischen Produktbereichen des Kernhaushaltes sowie aus den folgenden Bereichen der Beteiligungen zusammen:

- Versorgung,
- Entsorgung,
- Verkehr,
- Kultur und Freizeit,
- Wirtschaftsförderung,
- Wohnungsbau und Wohnungswirtschaft sowie
- sonstige Bereiche, wie z. B. Telekommunikationsleistungen.

Die im Kernhaushalt abgedeckten Betätigungsfelder werden über die Produktbereiche mit Hilfe von Zielen und Kennzahlen im Rahmen eines Verwaltungscontrollings gesteuert. Nähere Informationen hierzu finden sich im Haushaltsplan sowie im Jahresabschluss der Stadt Rheine.

Ferner können weitere Informationen zu den einzelnen Beteiligungen dem angefügten Beteiligungsbericht entnommen werden.

3. Gesamtlage des Konzerns

Zur Vermittlung eines zutreffenden Bildes über die Gesamtlage des Konzerns wurden die für die Konzernlage bestimmenden Faktoren systematisch untersucht. Unter Bezugnahme auf das aufzubereitende Zahlenmaterial der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung werden die

- Haushaltswirtschaftliche Gesamtlage,
- Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage und
- Ertragsgesamtlage

im Folgenden dargestellt und analysiert. Zwecks Analyse und Vergleichbarkeit zu anderen Kommunen werden entsprechende Kennzahlen aufbereitet und erläutert. Die Kennzahlen orientieren sich an dem NKF-Kennzahlenset.

3.1 Haushaltswirtschaftliche Gesamtlage

Die Gesamtlage des Konzerns „Stadt Rheine“ beinhaltet die Entwicklungen innerhalb der Stadt Rheine, des Konzerns „Stadtwerke Rheine GmbH“, der Technische Betriebe Rheine AÖR und der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, da die wirtschaftlich wesentlichen Posten von dort eingebracht werden.

Zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtlage ergeben sich folgende Werte für die Kennzahlen:

		2020	2019
Aufwandsdeckungsgrad =	$\frac{\text{Ordentliche Gesamterträge} \times 100}{\text{Ordentliche Gesamtaufwendungen}}$	99,93 %	104,25 %
Eigenkapitalquote I =	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	31,42 %	31,50 %
Eigenkapitalquote II =	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwendungen/Beiträge}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	59,34 %	59,28 %
Überschussquote =	$\frac{\text{Gesamtjahresergebnis} \times 100}{(\text{Allgemeine Rücklage} + \text{Ausgleichsrücklage})}$	1,48 %	3,98 %

Der **Aufwandsdeckungsgrad** zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Gesamtaufwendungen durch die ordentlichen Gesamterträge gedeckt werden können. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwiefern die Erträge im operativen Kernbereich des Konzerns hierfür ausreichen. Es ist ein Wert über 100 % anzustreben. Der sich für 2020 ergebende Aufwandsdeckungsgrad von 99,93 % zeigt, dass die ordentlichen Erträge nicht vollständig die ordentlichen Aufwendungen abdecken konnten. Damit ist auf Konzernebene kein ausgeglichenes Ergebnis erreicht worden.

Absolut betrachtet übersteigen die ordentlichen Aufwendungen die ordentlichen Erträge um 0,3 Mio. EUR (= ordentliches Gesamtergebnis) und im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein Rückgang zu erkennen.

Die **Eigenkapitalquoten** messen den Anteil des Eigenkapitals (Eigenkapitalquote I) bzw. den Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals (Eigenkapitalquote II) an der Bilanzsumme. Die Eigenkapitalquote gilt als Indikator für die Substanz und die stetige Aufgabenerfüllung. Die

Eigenkapitalquote I zum Stichtag 31.12.2020 von 31,42 % (Vorjahr: 31,50 %) macht deutlich, dass die laufenden Anstrengungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung innerhalb der Kernverwaltung und im Zusammenhang mit den eingeforderten Konsolidierungsbeiträgen der Gesellschaften zum Erfolg geführt haben und einer Reduzierung des Eigenkapitals entgegen gewirkt werden konnte.

Die Eigenkapitalquote II mit 59,34 % zum 31.12.2020 (Vorjahr: 59,28 %) weist darauf hin, dass dem Konzern ausreichend wirtschaftliches Eigenkapital zur Verfügung steht. Insbesondere im Zusammenhang mit der hohen Anlagenintensität eignet sich die Eigenkapitalquote II als guter Indikator, da das Anlagevermögen häufig mit Zuschüssen Dritter (Sonderposten) finanziert ist, welche in der Regel nicht zurückgezahlt werden müssen.

Die **Überschussquote** gibt Auskunft über den durch ein positives Jahresergebnis wieder zurückgeführten Eigenkapitalanteil. Zur Ermittlung der Quote wird das positive Jahresergebnis ins Verhältnis zur Allgemeinen Rücklage und zur Ausgleichsrücklage gebracht. Je höher die Überschussquote ausfällt, desto stärker hat sich das Eigenkapital erhöht und sichert den Haushaltsausgleich. In den folgenden Jahren gibt die Kennzahl, insbesondere durch den Vorjahresvergleich, Aufschluss über die Gesamtlage und die Entwicklungstendenzen der Kommune.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich, dass die Überschussquote von 3,98 % zum 31.12.2019 auf 1,48 % zum 31.12.2020 nochmals gesunken ist.

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen und Verweisen der nachfolgenden Abschnitte Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (z. B. Geldeinheiten, Prozentangaben) auftreten.

3.2 Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage

Die **Gesamtbilanzsumme** zum 31.12.2020 beträgt 902.472 TEUR und ist damit um 193.788 TEUR höher als die Bilanzsumme der Stadt Rheine im Einzelabschluss.

Aktiva	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	6.888	0,76			6.888
Anlagevermögen	784.888	86,97	770.101	86,86	14.788
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.661	0,18	1.757	0,20	-97
Sachanlagen	747.740	82,85	734.148	82,81	13.592
Finanzanlagen	35.488	3,93	34.196	3,86	1.292
Umlaufvermögen	98.594	10,92	105.364	11,88	-6.770
Vorräte	27.238	3,02	16.333	1,84	10.906
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	26.769	2,97	24.620	2,78	2.149
Liquide Mittel	44.587	4,94	64.411	7,27	-19.825
Aktive Rechnungsabgrenzung	12.101	1,34	11.123	1,25	979
Summe Aktiva	902.472	100,00	886.587	100,00	15.885

Das **Anlagevermögen** beläuft sich zum 31.12.2020 auf einen Wert in Höhe von 784.888 TEUR (VJ: 770.101 TEUR).

Mit einer Summe in Höhe von insgesamt 747.740 TEUR (95,27 %) bildet das Sachanlagevermögen den größten Posten des Anlagevermögens. Wesentliche Positionen innerhalb des Sachanlagevermögens sind die unbebauten Grundstücke mit einem Betrag in Höhe von 57.767 TEUR (VJ: 58.627 TEUR), Grundstücke mit Schulgebäuden in Höhe von 101.833 TEUR (VJ: 101.984 TEUR), Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden in Höhe von 123.980 TEUR (VJ: 120.032 TEUR), Grund und Boden des Infrastrukturvermögens mit einem Betrag in Höhe von 65.875 TEUR (VJ: 65.420 TEUR), Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen mit einem Betrag in Höhe von 135.631 TEUR (VJ: 129.557 TEUR) sowie das Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen in Höhe von 144.583 TEUR (VJ: 147.104 TEUR). Auch die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau mit einem Betrag in Höhe von 30.885 TEUR (VJ: 25.774 TEUR) ist als wesentliche Position des Sachanlagevermögens zu nennen. Im Vergleich zum 31.12.2019 ist das Anlagevermögen um 14.788 TEUR gestiegen.

Das Finanzanlagevermögen ist auf Grund von neuen Beteiligungen von 34.196 TEUR am 31.12.2019 auf 35.488 TEUR zum 31.12.2020 gestiegen.

Das **Umlaufvermögen**, mit einem Anteil von 10,92 % (VJ: 11,88 %) am Vermögen, setzt sich aus Vorräten (z. B. zur Veräußerung bestimmte Grundstücke), Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquiden Mitteln zusammen.

Gegenüber dem Vorjahr sind die **Forderungen** und **sonstige Vermögensgegenstände** um 2.149 TEUR auf 26.769 TEUR gestiegen.

Die **liquiden Mittel** sind um 19.825 TEUR auf nunmehr 44.587 TEUR (VJ: 64.441 TEUR) gesunken.

Die aktiven **Rechnungsabgrenzungen** belaufen sich auf einen Betrag in Höhe von 12.101 TEUR (VJ: 11.123 TEUR) und bilden rd. 1,34 % des Gesamtbilanzvermögens ab.

Passiva	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Eigenkapital	283.557	31,42	279.313	31,50	4.244
Allgemeine Rücklage	267.424	29,63	257.259	29,01	10.165
Ausgleichsrücklage	11.992	1,33	11.352	1,28	640
Gesamtjahresüberschuss	4.141	0,46	10.703	1,21	-6.561
Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	6.053	0,67	6.107	0,69	-54
Sonderposten	252.013	27,92	254.491	28,71	-2.477
Rückstellungen	198.606	22,01	181.156	20,43	17.450
Verbindlichkeiten	157.096	17,41	160.721	18,13	-3.609
Passive Rechnungsabgrenzung	5.146	0,57	4.799	0,54	347
Summe Passiva	902.472	100,00	886.587	100,00	15.885

Das **Eigenkapital** weist zum 31.12.2020 einen Betrag in Höhe von 283.557 TEUR (VJ: 279.313 TEUR) auf und stieg somit um 4.244 TEUR an. Neben der Allgemeinen Rücklage (267.424 TEUR) und der Ausgleichsrücklage (11.992 TEUR) wird ein Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 4.141 TEUR (VJ: 10.703 TEUR) ausgewiesen. Die Eigenkapitalquote, welche den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Gesamtbilanz zeigt, beläuft sich auf 31,42 % (VJ: 31,50 %).

Die **Sonderposten**, die u. a. erhaltene Zuwendungen und Beiträge aus Investitionen beinhalten, betragen 252.013 TEUR (27,92 %).

Die **Rückstellungen** belaufen sich auf 198.606 TEUR (22,01 %). Die Erhöhung um 17.450 TEUR im Laufe des Jahres 2020 ist u. a. auf die Anpassung der Pensions- und Beihilferückstellungen, Instandhaltungsrückstellungen und auf die Erhöhung der Steuerrückstellungen zurückzuführen.

Die **Gesamtverbindlichkeiten** sind von 160.721 TEUR zum 31.12.2019 auf 157.096 TEUR (17,41 %) zum 31.12.2020 gesunken. Die darin enthaltenen Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind durch die Tilgung von Darlehen von 116.435 TEUR in 2020 auf 111.648 TEUR zum 31.12.2020 gesunken. Kredite zur Liquiditätssicherung bestanden zum 31.12.2020 in Höhe von 2.564 TEUR.

Die erhaltenen Anzahlungen stiegen von 12.333 TEUR am 31.12.2019 auf jetzt 13.159 TEUR zum 31.12.2020.

Bei den **passiven Rechnungsabgrenzungen** handelt es sich um Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, die sich auf Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag beziehen.

3.3 Ertragsgesamtlage

Das Gesamtjahresergebnis 2020 beträgt 4.141 TEUR.

Folgende Erträge konnten erzielt werden:

Erträge	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Ordentliche Gesamterträge	353.476	97,71	353.745	99,65	-269
Steuern und ähnliche Abgaben	104.361	28,85	114.081	32,14	-9.720
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	65.359	18,07	57.944	16,32	7.415
Sonstige Transfererträge	4.003	1,11	5.741	1,62	-1.737
Öffentlich-rechtliche Leistungs-entgelte	34.663	9,58	36.943	10,41	-2.279
Privatrechtliche Leistungsentgelte	121.072	33,47	116.056	32,69	5.016
Kostenerstattungen und Umlagen	9.443	2,61	9.380	2,64	63
Sonstige ordentliche Erträge	12.003	3,32	11.221	3,16	782
Aktivierete Eigenleistungen	2.531	0,70	2.240	0,63	290
Bestandsveränderungen	40	0,01	139	0,04	-99
Finanzerträge	1.409	0,39	1.257	0,35	152
Außerordentliche Erträge	6.888	1,90	0	0,00	6.888
Gesamterträge	361.773	100,00	355.002	100,00	6.771

Die **ordentlichen Gesamterträge** werden insbesondere durch die Steuern und ähnlichen Abgaben sowie durch die privatrechtlichen Leistungsentgelte beeinflusst. In 2020 konnten, abzüglich der innerbetrieblichen Gewerbesteuereinnahmen, Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 43.393 TEUR (VJ: 52.762 TEUR) und Grundsteuer A und B in Höhe von zusammen 17.412 TEUR (VJ: 16.973 TEUR) erzielt werden. Der Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer beträgt 39.120 TEUR (VJ: 39.826 TEUR). Insgesamt beläuft sich die Summe aus sonstigen Steuern und ähnlichen Abgaben auf einen Betrag von 104.361 TEUR (VJ: 114.081 TEUR).

Die Erträge aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen beinhalten u. a. die Zuweisungen und Zuschüsse von Übertragungen, z. B. Zuweisungen vom Land, sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuwendungen für laufende Zwecke und die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten. In 2020 stiegen die Erträge aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen um 7.415 TEUR auf insgesamt 65.359 TEUR.

Die Transfererträge (Ersatz von sozialen Leistungen von der Agentur für Arbeit oder vom Kreis Steinfurt bzw. der Deutschen Rentenversicherung) betragen zum 31.12.2020 4.003 TEUR (VJ: 5.741 TEUR).

Unter der Position „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ in Höhe von 34.663 TEUR (VJ: 36.943 TEUR) sind Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen enthalten. Neben Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Abfall- und Straßenreinigungsgebühren sind auch Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erzielt worden.

Die „Privatrechtlichen Leistungsentgelte“ beinhalten u. a. Erträge aus Mieten und Pachten, Verkäufe sowie Erlöse aus dem Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserverkauf. Durch Kundengewinne außerhalb des eigenen Netzbetriebes der EWR im Strom- und Gasvertrieb stiegen die privatrechtlichen Leistungsentgelte von 116.056 TEUR im Jahr 2019 auf 121.072 TEUR zum 31.12.2020.

Nach der Bereinigung von innerbetrieblichen Leistungsverflechtungen konnten in 2020 Erträge aus Kostenerstattungen und Umlagen in Höhe von 9.443 TEUR (VJ: 9.380 TEUR) erzielt werden.

Die sonstigen ordentlichen Erträge mit einem Gesamtbetrag von 12.003 TEUR (VJ: 11.221 TEUR) beinhalten im Wesentlichen die Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen und die Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken.

Die Erträge aus aktivierten Eigenleistungen lagen mit 2.531 TEUR leicht über dem Vorjahresniveau (2.241 TEUR).

Weiterhin wurden **Finanzerträge** in Höhe von 1.409 TEUR (VJ: 1.257 TEUR) erzielt.

Folgende Aufwendungen sind im Jahr 2020 entstanden:

Aufwendungen	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Ordentliche Gesamtaufwendungen	353.729	98,91	339.338	98,56	14.391
Personalaufwendungen	66.273	18,53	63.799	18,53	2.473
Versorgungsaufwendungen	7.590	2,12	7.432	2,16	158
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	127.635	35,69	117.842	34,23	9.793
Abschreibungen	28.831	8,06	28.412	8,25	419
Transferaufwendungen	105.075	29,38	102.031	29,63	3.044
Sonstige ordentliche Aufwendungen	18.325	5,12	19.822	5,76	-1.497
Finanzaufwendungen	3.903	1,09	4.961	1,44	-1.058
Außerordentliche Aufwendungen	0	0,00	0	0,00	0
Gesamtaufwendungen	357.632	100,00	344.299	100,00	13.332

Die **Personalaufwendungen** beinhalten die anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten bei der Stadt Rheine, des Konzerns „Stadtwerke Rheine“, der Technische Betriebe Rheine AöR sowie der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH einschließlich der Zuführungen zu Pensions-, Urlaubs- und Überstundenrückstellungen. Zum 31.12.2020 weist die Gesamtergebnisrechnung Personalaufwendungen in Höhe von 66.273 TEUR (VJ: 63.799 TEUR) aus.

Die angefallenen **Versorgungsaufwendungen** belaufen sich im Jahr 2020 auf eine Summe in Höhe von insgesamt 7.590 TEUR (VJ: 7.432 TEUR).

Im Jahr 2020 sind **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** in Höhe von 127.635 TEUR angefallen und stiegen zum Vorjahr um 9.793 TEUR. Der überwiegende Teil betrifft den Aufwand für Strom-, Gas- und Wasserbezug und die Fremdleistungen für Reparaturen und Unterhaltung von baulichen Anlagen und Infrastrukturvermögen.

Die **bilanziellen Abschreibungen** ergeben in der Summe einen Betrag in Höhe von 28.831 TEUR (VJ: 28.412 TEUR). Die Abschreibungen teilen sich wie folgt auf:

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	423 TEUR
Abschreibungen auf Sachanlagevermögen	27.286 TEUR
Abschreibungen auf Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.122 TEUR

Die **Transferaufwendungen** mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 105.075 TEUR (VJ: 102.031 TEUR) beinhalten u. a. die Zuschüsse an Sportvereine für die Bewirtschaftung der Sportanlagen, die Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Jugendhilfe, die Gewerbesteuerumlage 3.705 TEUR (VJ: 4.136 TEUR), sowie die Kreisumlage an den Kreis Steinfurt in Höhe von 34.333 TEUR (VJ: 33.245 TEUR).

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** belaufen sich auf eine Summe in Höhe von 18.325 TEUR (VJ: 19.822 TEUR). Insbesondere sind hier Mieten und Pachten, Versicherungsbeiträge, Aufwendungen für Ratsmitglieder, Energiesteuer, Wertberichtigungen von Forderungen und die zu zahlende Körperschaftsteuer zu nennen.

Auf Grund von Tilgungsleistungen sind die Aufwendungen für Zinsen in 2020 um 1.058 TEUR auf 3.903 TEUR (VJ: 4.961 TEUR) gesunken.

4. Ausblick

Die ordentlichen Erträge des Konzerns Stadt Rheine sanken im Jahr 2020 um insgesamt 269 TEUR auf 353.476 TEUR. Ergebniswirksame Zuwächse waren bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen mit 7.415 TEUR, den privatrechtlichen Leistungsentgelten mit 5.016 TEUR, den Kostenerstattungen und Umlagen mit 63 TEUR, den sonstigen Erträgen mit 782 TEUR und bei den aktivierten Eigenleistungen mit 290 TEUR zu verzeichnen.

Im Vergleich dazu sanken die Steuern und ähnlichen Abgaben um -9.720 TEUR auf insgesamt 104.361 TEUR, die sonstigen Transfererträge um -1.737 TEUR auf jetzt 4.003 TEUR, die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte um -2.279 TEUR auf insgesamt 34.663 TEUR und die Bestandsveränderungen um - 99 TEUR auf jetzt 40 TEUR.

Die Finanzerträge stiegen von 1.257 TEUR in 2019 um 152 TEUR auf 1.409 TEUR im Jahr 2020.

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 14.391 TEUR auf insgesamt 353.729 TEUR. Die Erhöhung resultiert unter anderem aus den um 2.473 TEUR gestiegenen Personalaufwendungen, den um 9.793 TEUR gestiegenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und den um 3.044 TEUR gestiegenen Transferaufwendungen. Im Vergleich dazu sanken die sonstigen ordentlichen Aufwendungen um 1.497 TEUR.

Das ordentliche Gesamtergebnis ging in Folge dessen um 14.660 TEUR auf -252 TEUR im Berichtsjahr zurück. Das im Jahresvergleich um 1.210 TEUR bessere negative Finanzergebnis in Höhe von -2.494 TEUR führte insgesamt zu einem Rückgang des Gesamtjahresergebnisses auf 4.141 TEUR (VJ: 10.703 TEUR).

Das Jahresergebnis 2020 des Einzelabschlusses der Stadt Rheine weist im Berichtsjahr einen Überschuss von 4.881 TEUR (VJ: 640 TEUR) aus. Ein Vergleich mit Vorjahren ist allerdings bedingt aussagekräftig, weil das Haushaltsergebnis stark von außergewöhnlichen Faktoren oder Ereignissen beeinflusst ist, wie zum Beispiel einer Gewinnausschüttung aus den Gewinnrücklagen der Technischen Betrieben Rheine oder der Bildung von hohen Instandhaltungsrückstellungen für Großprojekte. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie hatten wiederum nur eine geringe Auswirkung auf das Jahresergebnis, weil sie aufgrund einer neuen gesetzlichen Sonderregelung „ergebnisneutral“ dargestellt werden. Die coronabedingten Haushaltsbelastungen sind in der Ergebnisrechnung als außerordentlichen Ertrag einzustellen. Zugleich erfolgt in gleicher Höhe eine Aktivierung mittels eines gesonderten Bilanzpostens „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ vor dem Anlagevermögen in der Bilanz (Bilanzierungshilfe). Dies stellt den zweiten Teil der abschlussmäßigen Neutralisation dar. Zum 31.12.2020 beträgt der Ansatz für coronabedingte Kosten 6.888 TEUR.

Seit 2016 kann die Stadt Rheine einen ausgeglichenen Haushalt vorweisen und ist somit in der Lage, das zuvor verzehrte Eigenkapital nach und nach wieder aufzufüllen. Auf Grund der guten Konjunkturdaten wird auch für das Haushaltsjahr 2021 von weiterhin hohen Einnahmen aus der Gewerbesteuer ausgegangen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist sowohl chancen- als auch risikobehaftet. Substanzverlust und Aufbau von Investitionsrückständen durch fehlende Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen bergen die Gefahr, dass nicht in die Zukunftsfähigkeit der Infrastruktur investiert werden kann. Zur Erhaltung des städtischen Anlagevermögens bedarf es also entsprechender Investitionen. Der Gesamtbetrag der geplanten Investitionen beläuft sich für den Planungszeitraum 2021 – 2024 auf rd. 117,9 Mio. EUR (ohne den Erwerb von Grundstücken).

Die Bandbreite der Investitionen in das Anlagevermögen reicht von notwendigen Ersatzinvestitionen für abgegangene Vermögensgegenstände bis hin zu Erweiterungsinvestitionen in Millionenhöhe wie in die „Eschendorfer Aue“ oder das Industriegebiet „Rheine 30/70 IndustrieRAUM“. Erhebliche Investitionen in den nächsten Jahren sind auch der Neubau der Elsa-Brandström-Realschule und der Umbau des Rathauszentrums. Natürlich wird auch weiterhin in die öffentlichen Verkehrsflächen und in die Schullandschaft (z. B. Medienentwicklungskonzept), die in weiten Teilen durch Fördermaßnahmen von Bund und Land finanziell unterstützt werden, investiert. Im Rahmen des Programms „Grundschuloffensive“ ist der Umbau der Edith-Stein-Schule mit einem Investitionsvolumen von 2,1 Mio EUR in 2020 fertiggestellt worden. Für die Entwicklung der Damloup-Kaserne gibt es erste städtebauliche Entwürfe. Die Entwürfe für dieses Quartier berücksichtigen neben qualitätsvollen Wohnen auch innovative Klimaschutzaspekte und Mobilität.

Für die in den nächsten Jahren anstehenden erheblichen Investitionen (z. B. Umsetzung des „Rahmenplan Innenstadt“, Kapitaleinlage in die Stadtwerke Rheine GmbH zur Finanzierung des neuen Kombibades) sollen Investitionskredite mit einer Gesamthöhe von 52.910 TEUR aufgenommen werden.

Die Digitalisierung ist eine Herausforderung, die in den nächsten Jahren wichtige Weichenstellungen verlangt. Rheine möchte sich als „Smart City“ aufstellen. Mit dem Förderprogramm „Weiße Flecken“ soll in den kommenden Jahren nicht nur der Bevölkerung, sondern auch den Unternehmen flächendeckend schnelles Internet angeboten werden; ein wichtiger Faktor für die Standortentscheidung pro Rheine.

Die erheblichen bereits durchgeführten und zukünftig geplanten Investitionen der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (WSR) gewährleisten, dass ein adäquates Wohnangebot für die Bevölkerung der Stadt Rheine zur Verfügung gestellt werden kann. Die Altersstruktur der Immobilien konnte bereits in der Vergangenheit durch die Erstellung der Neubauten deutlich verjüngt werden. Ausgehend von den zukünftigen Wohnformen und Wohnpräferenzen, in Verbindung mit den demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, steht die Gesellschaft nach wie vor in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen. Im Rahmen der Stadtentwicklung werden in der Eschendorfer Aue weitere Baumaßnahmen vorangetrieben. Daneben haben bereits die Planungen für die Errichtung einer weiteren Kindertagesstätte an der Kollwitzstraße begonnen.

Die Stadt Rheine hat in 2020 der Kapitalrücklage der Wohnungsgesellschaft einen Betrag in Höhe von 6.153 T EUR zugeführt. Diese Leistung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft erfolgt in Höhe von 5 Mio. EUR durch die Zuführung von Liquidität, im Übrigen durch Einlage von Grundstücken an der Kollwitzstraße mit einem Wert von 1.153 TEUR.

Als städtisches Wohnungsbaunternehmen trägt die Wohnungsgesellschaft in ganz besonderem Maße eine gesellschaftliche Verantwortung. Die Kernaufgabe liegt nach wie vor in der Wohnraumversorgung für breite Schichten der Bevölkerung der Stadt Rheine, insbesondere für bedürftige Personengruppen. Mit 316 Wohneinheiten, sieben Kindertagesstätten und einer verwalteten Wohn- und Nutzfläche von rd. 22.127,20 qm gehört die Wohnungsgesellschaft zu den größten Wohnungsvermietern der Stadt Rheine. Zum Bilanzstichtag standen 8 Wohnungen leer, die Fluktuationsquote im Jahr 2020 blieb mit 5,5 % stabil gegenüber dem Vorjahr.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gab es keine außergewöhnlichen Umstände, die eine Abweichung vom Wirtschafts- und Finanzplan erkennen lassen. Der umfangreiche Immobilienbestand bietet der Gesellschaft die Möglichkeit, nachhaltig Einnahmen zu erzielen und den bestehenden Wohnungsbestand verantwortungsvoll zu sanieren.

Insgesamt hatte die Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aufgrund der Corona-Pandemie im Vergleich zu anderen Branchen nur geringe Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Wohnungswirtschaft und damit auch auf die Aktivität der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine im Berichtsjahr. Maßgeblich hierfür sind vor allem die weitreichenden staatlichen Maßnahmen zur Unterstützung von Erwerbstätigen, ein insgesamt niedriger Kostenanstieg sowie die Tatsache, dass der Vermietung von bezahlbarem Wohnraum gerade in Krisenzeiten eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Maßnahmen, die höhere Ausschüttungen von voll zu konsolidierenden Unternehmen vorsehen, beeinflussen das Konzernergebnis nicht. Höhere Ausschüttungen an die Stadt Rheine bzw. geringere Zuschüsse an die voll zu konsolidierenden Unternehmen egalisieren sich im

Gesamtkonzern wieder, da sowohl positive als auch negative Jahresergebnisse nur einmal gezeigt werden können.

Positive Effekte durch Einsparungen und Erträge innerhalb des Kernhaushaltes der Stadt Rheine oder gegenüber Konzernfremden wirken sich hingegen in gleichem Maße positiv auf das Konzernergebnis aus. Die Konsolidierungsanstrengungen müssen sich daher auf die Aufwandsseite des Haushalts konzentrieren, insbesondere für den Fall einer zu erwartenden rückläufigen Konjunktur.

Die Stadtwerke Rheine GmbH (SWR) als Holding des SWR-Konzerns konnte auch im Jahr 2020 der Bevölkerung in Rheine und den benachbarten Gemeinden eine abgestimmte Produktpalette in den Sparten Strom, Gas, Wasser und Wärme zu konkurrenzfähigen Preisen anbieten. Dies gilt ebenso für den Bereich der Bäder wie auch für den ÖPNV und den Telekommunikationsdienstleistungssektor.

Insgesamt ist die öffentliche Zwecksetzung des kommunalen Konzerns Stadtwerke Rheine vollumfänglich eingehalten worden.

Der Energieverbrauch in Deutschland ging 2020 nach Berechnungen der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (AG Energiebilanzen) zurück. Damit setzte sich der Rückgang des Energieverbrauchs in Deutschland weiter fort. Als Begründungen für diese Entwicklung werden vor allem die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie die langfristigen Trends, wie die Zunahme der Energieeffizienz sowie die vergleichsweise milde Witterung genannt.

Infolge des rückläufigen Verbrauchs sowie weiteren Verschiebungen im Energiemix zugunsten der Erneuerbaren Energien und des Erdgases rechnet die AG Energiebilanzen mit einem Rückgang der energiebedingten CO₂-Emissionen in einer Größenordnung von rund 63 Mio. t. Das entspricht einer Minderung gegenüber dem Vorjahr um rund 9,6 Prozent.

Trotz der durch die Corona-Pandemie zu treffenden zusätzlichen Arbeitsschutzmaßnahmen und auftretenden Erschwernisse konnten alle wesentlichen Wartungs- und Instandhaltungsaufgaben 2020 erledigt werden.

Die Entwicklung in den Geschäftsfeldern Stromvertrieb und Stromerzeugung war im Jahr 2020 durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Hierdurch bedingt fielen die Marktpreise für Strom an den Energiebörsen und Handelsplätzen im Verlauf des 1. Quartals und erholten sich ab dem 2. Quartal bis zum Jahresende nahezu vollständig. Insgesamt bewegte sich das Preisniveau jedoch weiterhin auf einem Niveau, das einen wirtschaftlichen Betrieb von konventionellen Kraftwerken nicht möglich macht.

Trotz der vorlaufenden Beschaffungsstrategie war für die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (EWR) aufgrund der gestiegenen Energiepreise an den Energiebörsen und Umlagebelastungen (EEG-, KWK-, Abschaltbare Lasten-, Offshore-Umlagen, etc.), als auch eine Veränderung der Netznutzungsentgelte eine Weitergabe über Erhöhungen der Strompreise in 2020 im Tarifikundenbereich notwendig.

Der Gasmarkt war im Geschäftsjahr 2020 ebenfalls durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Hierdurch bedingt fielen die Marktpreise für Gas an den Energiebörsen und Handelsplätzen im Verlauf des ersten Halbjahres und holten einen Großteil im letzten Halbjahr des Jahres 2020 wieder auf. Die EWR hat seit dem Gaswirtschaftsjahr 2012/13 ihr Bezugskonzept der Marktentwicklung angepasst und beschafft ausschließlich an den Gas-handelsplätzen und -börsen. Aufgrund der vorlaufenden Beschaffungsstrategie konnte die EWR auch im Jahr 2020 die Gaspreise für die Tarifikunden konstant halten. Von der EWR ge-

haltene Speicherkapazitäten des Gasspeichers in Gronau-Epe sind in das Beschaffungs- und Vertriebsportfolio eingebunden.

Die EWR konnte ihre Position im wettbewerbsintensiven Marktumfeld insgesamt behaupten. Leicht rückläufige Absatzmengen im Stromvertrieb im assoziierten Netzgebiet konnten durch Kundengewinne außerhalb des eigenen Netzgebietes zum überwiegenden Teil ausgeglichen werden. Im Gasvertrieb waren bei gegenüber dem Vorjahr vergleichbaren Witterungsverhältnissen insgesamt geringere Abgabemengen zu beobachten. Dabei war die EWR jedoch außerhalb des eigenen Netzes erfolgreich, wo höhere Absatzmengen festzustellen waren.

Das im Jahr 2019 gestartete Konzessionsverfahren für das Wassernetz in Rheine ist in 2020 erfolgreich abgeschlossen worden. Am 25.06.2020 wurde nach einem transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren ein neuer Konzessionsvertrag unterzeichnet. Der Konzessionsvertrag für das Wassernetz hat eine Laufzeit vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2040. Darüber hinaus verlängert sich der Vertrag zweimal um jeweils 10 Jahre sofern er nicht zwei Jahre vor Ablauf der Verlängerung gekündigt wird. Der Vertrag endet damit spätestens am 30.06.2060.

Im Mittelpunkt der Wassergewinnung lagen auch im Jahr 2020 die Maßnahmen zur weiteren Sicherung der Trinkwasserqualität durch Maßnahmen zur Extensivierung von Flächen in Wasserschutzgebieten.

In der Trinkwasserversorgung steht das Thema Sicherung der Grundwasserqualität weiter im Mittelpunkt. Außerdem sind die Vorbereitungen und Planungen zur Realisierung einer Wasserentnahme aus dem Dortmund-Ems-Kanal und die Planung der Erweiterung der Aufbereitungsanlagen im Wasserwerk Hemelter Bach ein Schwerpunkt der Tätigkeiten.

Im Bereich des Energiedatenmanagements und des Messwesens stellen die Festigung der Betriebsprozesse und die Installation der Gateway-Administrator-Leistungen einen großen Schwerpunkt dar.

Für die Bewerbung um die Gaskonzession in der Gemeinde Neuenkirchen hat die EWR mit der Westnetz GmbH das gemeinsame Unternehmen Netzgesellschaft Neuenkirchen Beteiligung mbH am 27.05.2020 gegründet. Diese Gesellschaft hat ihr Interesse an dem Erhalt der Gaskonzession in der Gemeinde Neuenkirchen bekundet. Die derzeitige Gaskonzession in der Gemeinde Neuenkirchen endet am 30.09.2021.

Aufgrund des Netzanschlussbegehrens eines Investors einer Biogaseinspeiseanlage findet in 2021 die Planung und Ausschreibung der hierfür erforderlichen Leitungen und Anlagentechnik statt.

Im Bereich Telekommunikation wurde weiterhin in den Ausbau des LWL- und Kupfernetzes sowie der aktiven Komponenten investiert. Nach der Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages mit der Stadt Rheine steht in den Jahren 2021 bis 2023 die Umsetzung der Maßnahmen zur LWL-Erschließung der unterversorgten Adressen („weiße Flecken“) im Mittelpunkt der Netzinvestitionen.

Die Investitionen in sonstigen Anlagen betreffen insbesondere Software und den Fuhrpark.

Zur Steigerung der Effizienz, der Kundenzufriedenheit und zur Prozessoptimierung ist im Bereich der Strom-, Gas-, Wasser- und Telekommunikationsnetze die weitere Digitalisierung der Betriebsabläufe und der Dokumentationen für die nächsten Jahre vorgesehen.

Auch in Zukunft führt die EWR die in den letzten Jahren über die arbeitsplatzbezogene Fortbildung hinaus durchgeführten Mitarbeiterqualifikationen weiter fort.

In der Energieversorgung wurde in den weiteren Ausbau der Versorgungsnetze zur Erschließung von neuen Bau- und Versorgungsgebieten investiert. Von den 4,4 Mio. EUR Investitionen in Sachanlagen der Stromversorgung entfallen 1,9 Mio. EUR auf das an Westnetz GmbH verpachtete Konzessionsgebiet der Gemeinde Neuenkirchen. In der Wasserversorgung lag der Schwerpunkt im Ausbau des Versorgungsnetzes und in der Erstellung von Hausanschlüssen.

Für den ÖPNV und die Parkraumbewirtschaftung wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr Investitionen von insgesamt 83 TEUR getätigt. Investitionsschwerpunkte waren im Bereich der Parkraumbewirtschaftung insbesondere der Erwerb von 4 weiteren Stellplätzen im Parkhaus Zentrum (13 TEUR) und die Modernisierung des Aufzuges in der Tiefgarage Stadthalle (30 TEUR). In Videoüberwachungstechnik für Busse wurden im Berichtsjahr 22 TEUR investiert.

Bei den Bädern wurde neben kleineren Investitionen in die Grundstücke und Gebäude, Technische Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung schwerpunktmäßig in das neue Hallenbad investiert. So sind für das Hallenbad in 2020 weitere Anschaffungskosten von 3.614 TEUR (Vorjahr 1.317 TEUR) angefallen. Diese betreffen im Wesentlichen die Gewerke Erdarbeiten und Rohbau. Zum Ende des Jahres sind erste Kosten für die Gewerke Stahlbau, Badewassertechnik und Elektroarbeiten angefallen. Darüber hinaus wurden auch noch 133 TEUR in den Umbau des Freibades investiert.

In den Beteiligungen an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG (TOW), der Trianel Windpark Borkum II GmbH & Co. KG (TWB II), der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (TEE) und seit dem Berichtsjahr an der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG setzt die EWR in Kooperation mit anderen Stadtwerken ihren Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien weiter fort.

In 2020 wurden auf Anforderung weitere 0,8 Mio. EUR in das Eigenkapital der TEE eingezahlt. In die Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG wurde eine erste Einlage von 0,8 Mio. EUR getätigt.

Die Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (VSR) betreibt den öffentlichen Personennahverkehr und die Bewirtschaftung des ruhenden Verkehrs.

Die von Bund und Ländern verfügten Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (insbesondere Schulschließungen, Aufruf zum Verbleib zu Hause, umfangreiche Homeoffice-Vorgaben) haben in 2020 eine massive Reduzierung der Verkehrsnachfrage von bis zu 90 % zur Folge gehabt. Bund und Länder haben daraufhin Maßnahmen speziell für die ÖPNV-Branche ergriffen, um die Liquidität von Verkehrsunternehmen sicher zu stellen. Diese Maßnahmen ermöglichen aber nur eine eher kurzfristige finanzielle Absicherung der Unternehmen. Die ÖPNV-Branche steht vor großen Herausforderungen. Nach Beendigung der aktuellen Krise ist wohl von einer weiter steigenden Mobilitätsnachfrage auszugehen

Der Rat der Stadt Rheine hatte in 2009 die VSR mit der Durchführung des ÖPNV betraut. Diese Betrauung lief zum 30.11.2019 aus. Ab dem 01.12.2019 hat die Stadt Rheine die VSR mit der Erbringung des Stadtverkehrs Rheine für maximal 2 Jahre entsprechend dem heutigen Niveau im Wege einer Notmaßnahme betraut. Um nach der Notmaßnahme den Stadtverkehr Rheine sicherstellen zu können, verfolgt die Stadt Rheine als ÖPNV-Aufgabenträger nunmehr die Umsetzung des sogenannten Betriebsführungsübertragungsmodells. Hierzu schreibt die Stadt Rheine die Erbringung des Stadtverkehrs Rheine europaweit aus.

Der Gegenstand der RheiNet GmbH ist die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen mit allen damit zusammenhängenden technischen, wirtschaftlichen und personellen Leistungen und Diensten.

Die Digitalisierung ist die Evolution unserer Zeit, Glasfaser die einzige Infrastruktur, die allen digitalen Herausforderungen von heute und der kommenden Jahrzehnte gewachsen ist. Der größte Anteil des Glasfaserausbaus wird eigenwirtschaftlich erbracht, da er schneller, effizienter und marktorientierter umgesetzt werden kann. Förderprojekte sind von Natur aus langwierig und mit vielen Herausforderungen verbunden. Der Bedarf an Festnetz-Datenvolumen steigt stetig an. Das durchschnittliche Wachstum an Festnetz-Datenvolumen zwischen 2014 und 2025 beträgt ca. 30% pro Jahr. Der Anstieg der Buchung hochbitratiger Anschlüsse hält weiter an, mittlerweile hat jeder vierte Anschluss mehr als 100 Mbit/s als Datenübertragungsrate im Download.

Das abgelaufene Geschäftsjahr 2020 war für die SWR unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen des Energiesektors wiederum ein sehr gutes Geschäftsjahr. Im Wesentlichen waren es höhere Erlöse aus der Energie- und Wasserversorgung, geringere Abschreibungen als erwartet sowie geringere Verlustübernahmen für die dauerdefizitären Bereiche die dazu führten, dass der Konzernjahresüberschuss besser ausfiel, als in der Prognose der Vorjahresberichterstattung angenommen.

Die Voraussetzungen zur Finanzierung neuer Geschäftsfelder und der notwendigen Investitionen in die Leitungsnetze werden als sehr gut betrachtet.

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde bei der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ein Systemwechsel vollzogen, der erheblich umfangreichere Steuerpflichten für die Kommunen vorsieht. Die Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften erfolgte planmäßig zum 01.01.2021. Mit der neuen Rechtslage wären unsere Geschäftsbeziehungen mit der Technische Betriebe Rheine AöR mit einem hohen Umsatzvolumen umsatzsteuerbar geworden, was eine gravierende steuerliche Belastung bedeutet hätte.

Aus diesem Grund wurden zum 01.01.2021 die Aufgaben der bisherigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) an eine neu errichtete eigenbetriebsähnliche Einrichtung übertragen, die diese steuerlichen Risiken nicht birgt. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist als Nachfolgerin der Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ zu sehen; es werden nicht nur die Aufgaben, sondern auch das gesamte Vermögen und die Schulden auf die Einrichtung übertragen.

Die TBR erfüllt umfangreiche Infrastrukturdienstleistungen für die Bevölkerung, der Stadt Rheine. Diese Aufgaben werden direkt (Gebührenbereiche) oder indirekt über eine Beauftragung der Stadt Rheine erbracht. So übernimmt die TBR gem. § 2 der Anstaltssatzung die Pflichtaufgaben der Stadt Rheine im Bereich der Stadtentwässerung und der Abfallwirtschaft inkl. Straßenreinigung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung. Darüber hinaus hat die Stadt Rheine der TBR insbesondere die Aufgaben des Baus und der Unterhaltung von städtischen Verkehrsinfrastruktureinrichtungen (im Folgenden Öffentliche Verkehrsflächen) sowie öffentlichen Grün- und Parkanlagen bzw. Schul-, Spiel- und Sportplätzen (im Folgenden Öffentliches Grün) übertragen.

Zusätzlich sind der TBR Dienstleistungen für die Unterhaltung der städtischen Gebäude, die Bereitstellung des städtischen Fuhrparks und die Dienstleistungen für die Unterhaltung der Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge übertragen worden.

Das abgelaufene Wirtschaftsjahr 2020 der TBR kann wie bereits das vorangegangene Wirtschaftsjahr 2019 als sehr befriedigend bezeichnet werden. Die TBR erwirtschaftete erneut einen Jahresüberschuss.

Das langfristig gebundene Anlagevermögen der TBR ist zu 86 % (Vj: 95 %) durch mittel- und langfristiges Fremdkapital bzw. durch Eigenkapital fristenkongruent finanziert. Der sich kontinuierlich senkende Finanzierungsanteil des Trägerdarlehens wird durch eine Umschichtung auf Kapitalmarktdarlehen und Rücklagen sowie dem laufenden Jahresüberschuss ausgeglichen.

Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen der TBR entwickelt sich von 97,8 % in 2019 auf 97,0 % in 2020. Dieser hohe Wert wird sich auch auf Dauer nur geringfügig verändern. Die hohen Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigung werden auch langfristig maßgeblich den Bestand der Sachanlagen bestimmen.

4.1 Risiken

Die Risiken der Stadt Rheine und des Gesamtkonzerns liegen weiterhin in einem strukturellen Defizit. Sobald sich die kommunalen Rahmenbedingungen wieder verschlechtern, können die genannten Ziele nur noch durch weitere Sanierungsmaßnahmen erreicht werden. Hinsichtlich der Sozialabgaben erwartet die Stadt Rheine in fast allen Bereichen weitere Anstiege.

Der Konzern „Stadt Rheine“ arbeitet jedoch nachhaltig daran, die Einnahmesituation mittelfristig durch bereits eingeleitete und noch durchzuführende Strukturmaßnahmen zu verbessern.

Wesentliche Liquiditätsrisiken bestehen für den Gesamtkonzern auf Grund der besonderen Kreditwürdigkeit nicht.

Der in den Medien oft beschriebene Fachkräftemangel ist seit einigen Jahren auch in der Stadtverwaltung angekommen. Hinzu kommt der Umstand, dass ab 2021 und in den darauffolgenden 15 Jahren rd. 50% der Belegschaft altersbedingt ausscheiden werden. Die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften stellt daher eine langfristige Herausforderung dar.

Die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH ist bislang von den negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie weitgehend verschont geblieben ist. Deshalb geht die Geschäftsleitung insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Immunisierung großer Teile der Bevölkerung nicht von signifikanten Risiken bedingt durch die Corona-Pandemie in Bezug auf Mietausfälle oder verzögerten Mietzahlungen aus.

Die zunehmende Verknappung wichtiger Baustoffe stellen die Bauwirtschaft und damit auch die Wohnungswirtschaft vor großen Herausforderungen. Zu nennen sind Risiken aus der Verzögerung bei der Durchführung von Instandhaltungs-, Modernisierungs- und Baumaßnahmen verbunden mit dem Risiko von Kostensteigerungen und der Verzögerung von geplanten Einnahmen.

Die seit März des letzten Jahres in Deutschland aufgetretene Corona-Pandemie beeinflusst weiterhin auch die Geschäftsentwicklung der Stadtwerke-Rheine-Gruppe. Die Auswirkungen auf das gesamte Jahr 2021 sind vor allem abhängig von der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie und den Entscheidungen der Politik. Die wirtschaftlichen Folgen sind daher derzeit nur schwer abzuschätzen.

Im Bereich der Stromversorgung wird für 2021 von weiteren Mengenrückgängen aus dem Absatz an Endkunden ausgegangen. Aufgrund höherer Durchleitungsmengen bei Industriekunden wird von einer verstärkten Netznutzung durch Dritte ausgegangen. Die Preise für Kunden mit Standardlastprofilen konnten für das kommende Jahr konstant gehalten werden. In der Sparte Gasversorgung wird für Planungszwecke von einem zehnjährigen Temperaturmittel ausgegangen, so dass nach einer eher milden Witterung im Berichtsjahr wieder mit höheren Abgabemengen an Endkunden und bei der Netznutzung durch Dritte gerechnet wird. Aufgrund der Aufwendungen, die für die Emission von Kohlenstoffdioxid seit Anfang 2021 nach dem BEHG anfallen, waren Preisanpassungen unausweichlich.

Bei der Wasserversorgung wird für die Tarifikunden ein fünfjähriges Mittel für die Absatzmengen angenommen. Bei den übrigen Kunden wurde der Verbrauch aus 2019 als Planungswert herangezogen. Aufgrund des trockenen Sommers und den dadurch verursachten vergleichsweise hohen Wasserabsätzen im Berichtsjahr wird dadurch für 2021 wieder von geringeren Mengen ausgegangen, bei unveränderten Wasserpreisen.

In der Parkraumbewirtschaftung zeichnen sich im 1. Quartal um 180 TEUR geringere Kurzparker-Einnahmen gegenüber den Wirtschaftsplanannahmen ab. Für das gesamte Geschäftsjahr 2021 wird zum Zeitpunkt der Berichterstattung davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Einstellvorgänge gegenüber den ursprünglichen Annahmen im Wirtschaftsplan um knapp 23 % verringern könnte.

Im Bereich ÖPNV wird ebenfalls von stark rückläufigen Umsatzzahlen aufgrund eines angenommenen Rückgangs i. H. v. 28 % bei den Fahrgastzahlen aufgrund der Corona-Pandemie ausgegangen. Es wird davon ausgegangen, dass auch in 2021 Ausgleichszahlungen aus einem Rettungsschirm für Umsatzausfälle geleistet werden.

Bei den Bädern wird davon ausgegangen, dass sich die negativen Effekte auf der Einnahmeseite und Kosteneinsparungen auf der Ausgabenseite zum Teil ausgleichen (Reduzierung Energieeinsatz in den Bädern und Kurzarbeitergeld).

Auf den Telekommunikationsbereich hat die seit Anfang 2020 bestehende Corona-Pandemie voraussichtlich keinen wesentlichen Einfluss. Die Leistungen im Bereich Datenübertragung und schnelles Internet sind auch zu Zeiten der Corona-Pandemie, bzw. gerade in diesen Zeiten, gefragt.

Auch im Berichtsjahr wurde das bereits in den Vorjahren angewandte Risikomanagementsystem der Stadtwerke-Rheine-Unternehmensgruppe auf alle Gesellschaften des Konzerns angewendet.

Die Grundlagen des Risikomanagementsystems (Zuständigkeiten, Meldewege, Ermittlungs- und Bewertungskriterien) sind im „Risikohandbuch“ dokumentiert. Für die Bereiche Strom- und Gasversorgung sind spezielle Risikoricthlinien mit besonderen Regelungen verabschiedet worden, um den Besonderheiten in diesen Bereichen Rechnung zu tragen. Für die Unternehmensbereiche bzw. Konzerngesellschaften erfolgt mindestens einmal pro Kalenderjahr eine Aktualisierung der Risikoinventarisierung.

Im Rahmen des Risikomanagementsystems wurden zum Ende des Geschäftsjahres keine potentiell bestandsgefährdenden Risiken, die für die zukünftige Entwicklung des Unternehmens und des Konzerns von Bedeutung sein können identifiziert.

Beschaffungsrisiken im Energiebezug wird mit einer laufenden Marktbeobachtung und Bewertung der eingegangenen Kontrakte im Rahmen eines Risikocontrollings begegnet. Durch den Aufsichtsrat wurde das Risikohandbuch der Energiebeschaffung für Strom und Erdgas verabschiedet, in dem das Risikokapital begrenzt wird.

Die Beteiligung der EWR am Kohlekraftwerk in Lünen sichert eine Energiebezugsquelle. Die für die EWR vom Kraftwerk Lünen erzeugten Strommengen wurden wie in der Vergangenheit auch in 2020 in das Vertriebsportfolio der EWR aufgenommen. Aufgrund der aktuellen und voraussichtlich zukünftigen Marktpreise, die keinen wirtschaftlichen Betrieb des Kraftwerks erlauben, wurden Rückstellungen zur Risikovorsorge gebildet.

Risikovorsorge wurde auch für den Gasspeicheranteil der EWR am Kavernenspeicher in Gronau-Epe gebildet. Die Preisentwicklungen am Gasmarkt sowie für Flexibilitäten erlauben keine wirtschaftliche Nutzung des Speichers. Maßnahmen sind die Festlegung von maximalem Risikokapital, einer Vermarktungsstrategie, der Teilnahme an verschiedenen Märkten wie dem Regenergiemarkt und einer Einbindung in unser Vertriebsportfolio.

Durch die Corona-Pandemie können sich potenzielle Risiken insbesondere aus einem zu hohen Energieeinkauf aufgrund von pandemiebedingt rückläufigem Strom- und Gasabsatz an Endkunden sowie in Form von Forderungsausfällen ergeben. Durch Flexibilitäten bei der Energiebeschaffung sowie einem konsequenten Forderungsmanagement soll eine Risikominimierung herbeigeführt werden.

Neben der Eigenerzeugung in Großkraftwerken wurde auch in 2020 mittelbar über die Beteiligung an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG (TOW), der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (TEE) und der Trianel Windpark Borkum II GmbH & Co. KG (TWB II) und zuletzt an der Trianel Wind und Solar der Ausbau der Stromerzeugung aus Solar- und Windkraftanlagen fortgesetzt. Durch diese, gemäß des Erneuerbaren Energien-Gesetz gesicherten Einspeiserträge, wird der Risikoausgleich zum Handels- und Vertriebsgeschäft weiter gestärkt.

In der Energieverteilung betreibt die EWR technisch komplexe und vernetzte Anlagen. Den Störungs- und Ausfallrisiken wird mit der Fortführung des begonnenen Sanierungsprogramms für störanfällige Teile der Versorgungsnetze begegnet.

In der Wasserversorgung wurde das Risiko der Verkeimung des Trinkwassers, entweder vorsätzlich durch Anschläge Dritter oder durch Verunreinigungen identifiziert. Dem wird durch ständige Messungen, einem Sicherheitskonzept für die Wasserwerke sowie einem Notfallplan begegnet.

Zur Minderung der Prozess- und Ausfallrisiken in Abrechnungsprozessen hat die EWR die Kooperationen mit einem kommunalen Dienstleister intensiv genutzt.

Zur Erhöhung der Betriebssicherheit der IT-gestützten Systeme ist der Betrieb der kritischen Systeme in ein zertifiziertes Rechenzentrum ausgelagert worden.

Im Bäderbereich wurden Unfälle von Badegästen bzw. Unfälle auf der Baustelle des neuen Hallenbades jeweils als schwerwiegende Risiken mit einer durchaus möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit identifiziert. Diese Risiken werden begegnet mit Dienstanweisungen und Betriebshandbüchern für die Beckenaufsicht, Schulungen für unser Personal sowie Gutachten bzw. einer entsprechenden Projektsteuerung, einem Koordinator für Sicherheit und Gefahren auf der Baustelle sowie einem angemessenen Versicherungsschutz für beide Risiken.

Chlorgasunfälle in den Bädern werden als durchaus schwerwiegendes Risiko eingeschätzt. Der Eintritt des Risikos wird jedoch als unwahrscheinlich bewertet. Zur Risikominimierung wurden Chlorgaswarnanlagen installiert es werden halbjährliche Überprüfungen durch eine autorisierte Fachfirma durchgeführt. Außerdem finden Kontrollen durch die Unfallkasse NRW statt und das Personal wird geschult.

Finanzielle Risiken bestehen weiterhin in der Regulierung der Netzentgelte. Insbesondere hinsichtlich pauschaler Kürzungen bei einzelnen Kostenpositionen durch die Behörden und unvollständiger oder fehlerhafter Datenübermittlungen an die Behörden. Es finden u.a. ein Regulierungsmanagement sowie externe Fachberatung statt.

Aufgrund von finanzgerichtlichen Urteilen bei anhängigen Verfahren, die mittelbar die EWR betreffen, besteht das Risiko von verhinderten Liquiditätszuflüssen. Diesbezüglich werden Beratungsleistungen einer renommierten Steuerberatungsgesellschaft mit fachlicher Expertise auf dem Gebiet von Stadtwerken eingekauft.

Risiken aus Rückforderungsmöglichkeiten von Fördermittelgebern oder einem erhöhten Eigenanteil beim geförderten Ausbau des Glasfasernetzes für unterversorgte Adressen wurden erkannt. Die Fördermittelgeber haben Rückforderungsmöglichkeiten, wenn z.B. der Bauzeitenplan nicht eingehalten oder gegen sonstige Förderbestimmungen verstoßen wird bzw. die Investitionen höher ausfallen als geplant. Den Risiken wird mit einer sorgfältigen Planung begegnet. Ein kontinuierliches Monitoring der Wirtschaftlichkeitslücke sowie des Bauzeitenplans wird durchgeführt. Außerdem wird darüber hinaus externe fachliche Beratung in Anspruch genommen.

Für die Parkraumbewirtschaftung wurde als schwerwiegendes Risiko mit einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit eine unzureichende Verkehrssicherungspflicht in den Stellplatzanlagen ermittelt. Dieses Risiko wird mit täglicher Begehung der Einrichtungen zur Ermittlung und Beseitigung von Gefahrenquellen, einem Instandhaltungskonzept sowie einem umfassenden Versicherungsschutz eingedämmt.

In der Sparte Telekommunikation wurden als wesentliche Risiken neben dem Investitionsrisiko eines weiter wachsenden Geschäftsfeldes vor allem betriebliche Störungs- und Ausfallrisiken der installierten Anlagenkomponenten ermittelt. Es wird von geringen Schadenserwartungen ausgegangen, die sich nicht durch Gegenmaßnahmen kompensieren lassen, wobei die Eintrittswahrscheinlichkeiten gleichzeitig als gering eingeschätzt werden. Grundsätzlich begegnet die RheinNet dem jedoch mit einer planmäßigen Beobachtung sowie einem installierten Störungsmanagement.

2019 hat die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen in Zusammenarbeit mit der Bergischen Universität Wuppertal eine Studie zur Situation und Perspektiven der Bäderinfrastruktur in Deutschland veröffentlicht.

Die Studie besagt, dass ca. jedes zweite Schwimmbad einen nennenswerten oder sogar gravierenden Investitionsrückstand aufweist, der nicht im Rahmen der normalen Bauunterhaltung ausgeglichen werden kann. Jedes zehnte Bad ist von einer Schließungsdiskussion betroffen.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass weiterhin ein erheblicher finanzieller Aufwand durch die Kommunen zu leisten ist, um eine Grundversorgung mit Bädern zu sichern und die vorhandenen Investitionsrückstände zumindest teilweise abzubauen.

Auch die IAKS (International Association für Sports and Leisure Facilities) Deutschland kommt zu ähnlichen Ergebnissen und zieht daraus den Schluss, dass es zur Zukunftssicherung der Bäder umfangreicher Sanierungen bedarf und Neuausrichtungen und Analysen des lokalen Bedarfs im Hinblick auf die Verteilung der Nutzungszeiten erforderlich sind. Es werden in der Zukunft nicht nur etwa so viele Bäder (Wasserflächen) wie heute benötigt, sie müssen auch anderen Ansprüchen genügen.

Das Risiko durch den Neubau des Hallenbades wird als existenzbedrohendes Risiko mit einer durchaus möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit eingeschätzt. Diesem Risiko wird mit unterschiedlichen Maßnahmen begegnet. Hierzu gehören eine Bauleistungsversicherung mit einem geringen Selbstbehalt sowie Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften und der Beauftragung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators.

Des Weiteren wird als schwerwiegendes Risiko mit einer durchaus möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit Investitionsrisiken und Planungsfehler für die Investitionen im Bäderbereich eingeschätzt, denen mit einzelfallbezogenen und sorgfältig, je nach Sachlage, intern und/oder extern aufgearbeiteten Entscheidungsgrundlagen, einer erfahrenen Projektsteuerung, zusätzlichen Sachverständigen sowie mit juristischer Begleitung begegnet wird.

Als neues Risiko mit einer mittleren Schadenshöhe ist im Berichtsjahr die zeitgerechte und bestimmungskonforme Umsetzung des Förderprogramms für die sogenannten „weißen Flecken“ (mit Breitband unterversorgte Adressen) hinzugekommen. Bei Nichteinhaltung der Bauzeit, abweichenden Investitionskosten oder bei Verstößen gegen Förderbestimmungen besteht die Gefahr der Rückzahlung von Fördermitteln. Hier besteht eine mittlere Eintrittswahrscheinlichkeit. Diesem Risiko wird mit einer ständigen Überwachung der Wirtschaftlichkeitslücke und des Bauzeitenplans sowie Expertenunterstützung von dritter Seite begegnet.

Zusammenfassend wird sich weder aus einzelnen Risiken noch aus allen Risiken insgesamt eine Bestandsgefährdung für den Konzern Stadtwerke ergeben.

Bei der TBR besteht auf Grund der Amtshilfevereinbarung mit der Stadt Rheine auch weiterhin nur ein geringes finanzielles Ausfallrisiko. Da die TBR jedoch keinen Marktzugang hat, kann sie freiwerdende Kapazitäten (Personal, Geräte etc.) nicht durch Einholung von Fremdaufträgen kompensieren.

Die Umsatzerlöse der TBR für 2020 beruhen zu 64,1 % auf Gebühren und zu 30,4 % auf Amtshilfeszahlungen der Stadt Rheine. Auf der Basis des Kommunalabgabengesetzes müssen die Gebührenerträge eine Kostendeckung für die Bereiche Stadtentwässerung und Abfallentsorgung (einschl. Straßenreinigung und Winterwartung) sichern. Die sich aus einer kundenseitigen Verhaltensänderung ergebenden Einflüsse auf die Gebührenbereiche (z.B. Senkung des Frischwasserverbrauchs als Grundlage für die Berechnung von Schmutzwassergebühren oder Steigerung bei den zu entsorgenden Abfallmengen) können im Rahmen der Gebührensbeschlüsse berücksichtigt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Fehlbeträge innerhalb von vier Jahren bei nachfolgenden Gebührenkalkulationen ausgleichen zu können. Überschüsse müssen entsprechend ausgeglichen werden. Da in den Gebührenbereichen kein wesentliches Risiko aus Abhängigkeiten gegenüber einzelnen „Großkunden“ vorliegt, wird insgesamt grundsätzlich nur ein geringes Risiko aus der Kalkulation und der Erhebung von Gebühren gesehen.

Ein nicht über die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes abgesichertes Risiko ergibt sich allerdings indirekt durch die erheblichen Investitionen bei der Stadtentwässerung. Das Gebührenrecht lässt keine Sonderabschreibung und auch keine Nachholung von Abschreibungen zu. Kanäle, die vor Ablauf der geplanten Nutzungsdauer aus baulichen und/oder hydraulischen Gründen abgängig sind, können nicht zu 100% über Gebühren refinanziert werden. Die Auswirkungen in den einzelnen Jahren sind sehr unterschiedlich. So haben sich bei der Entwässerung für das Jahr 2020 Verluste aus vorzeitigen Anlagenabgängen von 227 TEUR ergeben.

Im Bereich der Stadtentwässerung besteht das Risiko einer Überschreitung der bestehenden Überwachungswerte für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage Rheine

mit Ableitung in die Ems. Bei einer Überschreitung der festgelegten Werte ist die Zahlung einer erhöhten Abwasserabgabe fällig. Die möglichen Mehrkosten gegenüber der derzeitigen Abwasserabgabe liegen bei 100% (ca. 310 TEUR). Sofern sogar Umweltschäden die Folge sind, kann die Schadenssumme ein Vielfaches betragen.

Daneben existiert das Risiko von geänderten gesetzlichen Auflagen und Anforderungen an die Abwassersammlung, -ableitung und -reinigung. Diese können umfangreiche Investitionskosten zur Folge haben, welche in Form von Kapitalkosten in die Gebührenbedarfsberechnungen einfließen und zu starken Steigerungen der Abwassergebühren führen können. Daneben besteht auch das Risiko, dass Betriebsteile vorzeitig abgängig werden und den jeweiligen Jahresabschluss belasten.

Weiterhin bestehen Risiken beim Bau von Entwässerungsbauwerken, welche nicht durch die allgemeinen Bauherrenhaftpflichtversicherungen abgedeckt sind: z. B. Bauschäden, deren Ursache der anstehende Baugrund ist, obwohl der Boden zuvor vom Gutachter erkundet wurde.

Auch durch die Fehleinleitung von gefährlichen Schadstoffen ins TBR-Entwässerungsnetz, insbesondere durch unbekannte Verursacher, besteht das Risiko von Personen- und Sachschäden.

Ein weiteres Schadenrisiko besteht bei einer potentiellen Überflutung von TBR-Anlagen und dem Eigentum Dritter durch Überschwemmung. Überschwemmungen können sowohl durch große Regenereignisse aber auch den Ausfall von TBR-Anlagen (z.B. Pumpwerke) eintreten. Ebenfalls können Personen- und Sachschäden durch menschliches Versagen, z.B. Planungsfehler bei der Auslegung und dem Bau von Entwässerungsanlagen aber auch bei der Arbeitsvorbereitung von betrieblichen Maßnahmen, entstehen.

Die Rekultivierungsarbeiten für die im Jahr 2009 geschlossene Bauschuttdeponie sind abgeschlossen worden. Auf diesem ehemaligen Deponiegelände und auch auf dem Gelände weiterer ehemaliger Mülldeponien (Hummeldorf, Schwarzer Weg u.a.) werden weiterhin Grundwasserproben genommen. Aus den Ergebnissen der Beprobungen ist in den vergangenen Jahren kein Handlungsbedarf entstanden.

Bei den „Öffentlichen Verkehrsflächen“ könnten die sich aus der Amtshilfevereinbarung ergebenden Erstattungszahlungen der Stadt Rheine nicht dem tatsächlich erforderlichen Aufwand entsprechen, der von der TBR zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben - insbesondere auch der Verkehrssicherungspflicht - aufgebracht werden muss. Daher wurde in 2011 eine Bewertung der Straßen durchgeführt, um so eine aktualisierte Bestandsermittlung vornehmen zu können. Dieser aktualisierte Bestand wurde entsprechend der Amtshilfevereinbarung als Grundlage für die Berechnung eines optimalen Budgets genutzt, welches für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht und eine bedarfsgerechte Unterhaltung und Sanierung der Straßen ausreichend ist. Eine erneute Bewertung der Straßen erfolgte ab 2018 und ist in 2019 fertiggestellt worden. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgte in 2020 mit dem Ergebnis, dass für die Gewährleistung des Werterhalts der Straßen die Amtshilfeleistungen der Stadt für die Folgejahre erhöht werden müssen. Generell erfolgt die Abstimmung über die Höhe des von der Stadt Rheine zur Verfügung gestellten Budgets im Rahmen von Verhandlungen zur Amtshilfevereinbarung mit der Stadt, so dass Auswirkungen wie z.B. aus der Rückübertragung von Straßen an die jeweiligen Baulastträger (Kreis, Land, Bund) oder Bestandsänderungen auf die Amtshilfeszahlungen unmittelbar abgeleitet werden können.

Nicht planbare Witterungseinflüsse (z. B. Windbruch) können hohe Ausgaben im Bereich „Öffentliches Grün“ erfordern, die über das Amtshilfebudget hinausgehen. Bei drastischer Kür-

zung der Amtshilfevereinbarung müssten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erheblich gekürzt werden, um die Verkehrssicherungspflicht gewährleisten zu können.

Die von der TBR vorgenommenen Versicherungsabschlüsse (z.B. Vollkaskoversicherung für Fahrzeuge, Haftpflichtversicherungen, D&O-Versicherung) werden in regelmäßigen Abständen durch eingeschaltete Beratungsunternehmen auf ihre Angemessenheit und Vollständigkeit geprüft. Die letzte Überprüfung ergab keine wesentliche Beanstandung, aber Hinweise zur Optimierung des Versicherungsschutzes. Durch eine regelmäßige Kontrolle der Versicherungswerte wird das Risiko einer Unterversicherung im Schadensfall reduziert. Insbesondere bei den relativ hohen Anlagewerten der Stadtentwässerung und der Bauhofgebäude werden regelmäßig die Versicherungswerte geprüft und angeglichen.

Das im Risikobericht angesprochene wirtschaftliche Risiko der TBR in Bezug auf die Ausbreitung der Corona-Pandemie ab Januar 2020 kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Allerdings haben sich bisher keine gravierenden Auswirkungen ergeben. Die Möglichkeit unterjähriger Stundungen wurde kaum genutzt und würde ganzjährig zu keinem Erlösausfall führen. Allerdings sind dauerhafte Gebührenaufschläge, die sich aus Insolvenzen ergeben könnten, zurzeit nicht abschätzbar.

4.2 Chancen

Chancen können sich für die Stadt Rheine durch moderate Steuer- und Gebührensätze ergeben. Davon würden in erster Linie die Bürger der Stadt profitieren. Eine zurückhaltende Abgabenpolitik kann darüber hinaus auch zu positiven Effekten bei der Neuansiedlung von Unternehmen führen, da die Stadt Rheine mit der direkten Lage an der A30 und der Nähe zur A31 und A1 verkehrstechnisch bestens an das Autobahnnetz angeschlossen ist.

Mit einem kommunalen Flächenmanagement, Bodenbereitstellung und der Schaffung von Infrastruktur etc. soll den Ansprüchen künftiger Generationen Rechnung getragen werden. Gleichzeitig ist eine sparsame Mittelbewirtschaftung zu forcieren.

Zur langfristigen Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, Modernisierung und Ausbau der Schulinfrastruktur hat die NRW.BANK ein Förderprogramm aufgelegt. Im Rahmen dieses Programmes werden der Stadt Rheine über vier Jahre hinweg insgesamt 7 Mio. EUR zu Verfügung gestellt. Diese Gelder wurden in 2020 für Maßnahmen der „Grundschuloffensive 2020“ eingesetzt um die bestehenden Defizite in den Raumstrukturen für die Betreuung und Inklusion bei den Grundschulen abzubauen.

Da die Nachfrage nach Wohnbauland und Gewerbeflächen weiter ungebrochen ist, hat die Stadt mit der Entwicklung des Bebauungsgebietes „Eschendorfer Aue“ und der Entwicklung des Industriegebietes „Rheine 30/70 IndustrieRAUM“ begonnen. Im Baugebiet „Eschendorfer Aue“ entstehen auf 35 ha Wohnungen für bis zu 2.000 Menschen.

Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Einwohnerzahl der Stadt Rheine in den nächsten Jahren auf über 80.000 Menschen erhöht, deutlich an.

Die Grundstücke „Eschendorfer Aue“ im 1. Bauabschnitt des Westteils werden aktuell vermarktet, im Anschluss folgen weitere Bauabschnitte.

Mit der Möglichkeit neue Unternehmen im Gewerbegebiet anzusiedeln, bestehen für die Stadt Rheine gute Aussichten weiterhin steigende Gewerbesteuererträge zu generieren.

Die Entwicklung der ehemaligen „Hertie“-Fläche und der Flächen des ehemaligen Modehauses Mensing im Rathauszentrum schreiten voran. Auf dem Hertie-Grundstück soll ein Stadthotel entstehen, der Vertragsabschluss mit dem Investor soll in 2021 erfolgen. Parallel

werden die Planungen für das Rathauszentrum weiterentwickelt, auch unter Beteiligung der Miteigentümer. Der Bauausschuss hat bereits beschlossen, dass ein vorgelegtes Bibliothekskonzept und ein Konzept für einen multifunktionalen Veranstaltungssaal als Grundlage für die weitere Planung herangezogen werden sollen.

Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten der Energie- und Wasserversorgung werden in einem Strategiebuch 2010-2014 beschrieben, das in 2010 dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zur Beratung vorgelegt wurde und vom Aufsichtsrat und dem Rat der Stadt Rheine beschlossen wurde. Darin werden sowohl der Ausbau der Geschäftsfelder Stromerzeugung aus regenerativen Energien und Energiedienstleistungen wie auch die Konsolidierung bestehender Geschäftsfelder beschrieben. Insbesondere werden auf die Verbesserung der Prozesssicherheit und die Stärkung des Risikomanagements hingearbeitet. Der Ausbau der Geschäftsfelder Stromerzeugung, Telekommunikation sowie der Aufbau von Kooperationen zur Kostensenkung werden weiter Schwerpunkt der kommenden Jahre sein.

Im Bereich des ÖPNV besteht aufgrund der andauernden Corona-Pandemie die Möglichkeit, dass der ÖPNV-Rettungsschirm auf das Jahr 2021 erweitert wird. In einer Pressemitteilung des Verbands deutscher Verkehrsunternehmen vom 26.02.2021 wird mitgeteilt, dass die Verkehrsministerkonferenz für eine Fortführung des ÖPNV-Rettungsschirms für 2021 votiert. Die Verkehrsministerkonferenz (VMK) stellte fest, dass unter den für die Verkehrsunternehmen erschwerten Bedingungen der Corona-Pandemie weiterhin ein hochwertiger ÖPNV als wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge angeboten wird. Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern sei es, die Angebote im ÖPNV und im SPNV ungekürzt vorzuhalten und zugleich gemeinsam die Vorbereitungen zu treffen, um bis 2030 zur Erreichung der Klimaziele des Bundes die Fahrgastzahlen gegenüber dem Jahr 2019 zu verdoppeln. Deshalb müssten die durch die Corona-Pandemie bedingten Mindereinnahmen der Branche auch im Jahr 2021 ausgeglichen werden, um Angebotseinschränkungen zu vermeiden.

Im Zuge der Teilnahme am Förderaufruf „Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV“ soll eine Bewerbung mit einem Konzept erfolgen, welches perspektivisch den ÖPNV attraktiver macht und damit zu höheren Fahrgastzahlen führen soll.

Die unternehmerischen Möglichkeiten, den operativen Verlust der Bäder in den nächsten Jahren über eine entsprechende Preisgestaltung nicht weiter ansteigen zu lassen, sind stark begrenzt. Eine leichte Preiserhöhung wurde zuletzt zum 01.01.2017 vorgenommen. Deutliche Preisanhebungen würden vermutlich insbesondere bei den nicht mehr zeitgemäßen Hallenbädern überkompensierende gegenläufige Kundenbewegungen auslösen. Mit Inbetriebnahme des neuen Hallenbades werden die Eintrittspreise zu überprüfen sein.

Ziel bei der Erstellung des Betriebskonzeptes für das neue Hallenbad muss es sein, die Auslastung bei der Nutzung durch die verschiedenen Besuchergruppen durch die Gestaltung der Öffnungs- und Belegungszeiten und der Tarifstruktur (z. B. Zeittarife) zu optimieren. Nur wenn es gelingt, für alle Interessensgruppen ein adäquates Angebot zu schaffen, kann die neue Bäderstruktur seiner Aufgabe zur Daseinsvorsorge als wichtiger Teil der kommunalen Infrastruktur gerecht werden.

Die Chancen für den Bereich Telekommunikation liegen auch für die Zukunft in der Betätigung in einem weiter wachsenden Markt. Es werden weitere Zuwachsraten in allen Marktsegmenten der Geschäftskunden erwartet, allerdings wettbewerbsbedingt mit niedrigeren Preisen. Insbesondere die Vermietung von unbeleuchteten Glasfasern und gemanagten Bandbreiten an Provider sowie die Vermietung von hochbitratigen Internetfestverbindungen versprechen weiterhin Ertragschancen. In Zuge der Digitalisierung in Unternehmen wurde seit Mitte 2020 befristet bis Mitte 2021 eine Breitbandoffensive in allen Gewerbegebieten in Rheine gestartet, mit der Möglichkeit einen kostenlosen Glasfaseranschluss zu erhalten.

Im Segment der Privatkunden werden durch den Ausbau des Breitbandnetzes und die Kooperation mit der EWE Tel voraussichtlich weiterwachsende Erträge für die RheiNet erwirtschaftet werden können. Die bisher erreichten Anschlussquoten liegen über den Markterwartungen. Die EWR als Bieter hat in Kooperation mit der RheiNet und der EWE Tel den Zuschlag für das Förderverfahren zur FTTH-Erschließung der unterversorgten Gebiete in Rheine erhalten. Davon erhofft sich auch die RheiNet eine Stärkung Ihrer zukünftigen Marktpräsenz sowie zusätzliche Ergebnisbeiträge. Die RheiNet wird in der Kooperation die Aktiv-Technik beisteuern und daraus zusätzliche Erträge generieren. Die Baumaßnahmen wurden Ende 2020 begonnen und werden drei Jahre andauern.

Die RheiNet hat in 2020 in Rheine ein LoRaWAN Funknetz aufgebaut und eine IoT-Datenplattform bereitgestellt, um u.a. Smart City Anwendungen abbilden zu können. Nach erfolgter Testphase und Pilotprojekten werden nach der ersten Vermarktung von Anwendungsfällen Anfang 2021 weitere erwartet.

Der TBR ist durch die Anstaltssatzung ein fest umrissener Aufgabenkreis übertragen worden. Danach unterteilen sich die Aufgaben weitestgehend in einen Dienstleistungsbereich für die Stadt Rheine und in Tätigkeiten der Daseinsvorsorge. Durch die langfristig ausgelegte Amtshilfevereinbarung mit der Stadt Rheine (2013 – 2022) hat die TBR für den Dienstleistungsbereich eine relativ sichere Planungsgrundlage für ihre zukünftige Personal- und Ressourcenplanung sowie Ertragsplanung erhalten. Die Grundlage für langfristig ausgelegte Überlegungen zur Wirtschaftlichkeitsverbesserungen ist damit gegeben.

Die weitere Entwicklung im Bereich der Daseinsvorsorge wird grundsätzlich durch die Einflüsse einschlägiger Gesetze und Verordnungen beeinflusst. Aber auch in diesem Bereich ergibt sich durch die Amtshilfevereinbarung eine positive Entwicklung. Die Durchführung der übertragenen Amtshilfetätigkeiten erfordert einen erheblichen Personalbestand. Dieser kann gleichzeitig auch als Personalreserve für die Bereiche der Daseinsvorsorge (z. B. Winterdienst) genutzt werden. Insgesamt ergibt sich für beide Bereiche die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Personaleinsatzes.

Aufgrund gesetzlicher und steuerlicher Einschränkungen und insbesondere durch die relativ starre Bindung der TBR an die im Rahmen der Anstaltssatzung übertragenen Aufgaben ergeben sich keine Möglichkeiten unbeschränkt neue Tätigkeitsfelder zu erschließen.

Der umfangreiche Immobilienbestand der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH bietet der Gesellschaft die Möglichkeit, nachhaltig Einnahmen zu erzielen und den Wohnungsbestand durch eine verantwortungsvolle Geschäftsführung zu sanieren. Um die Attraktivität des Wohnungsbestandes auf dem derzeitigen Niveau zu halten und weiter auszubauen, werden auch zukünftig neben dem Modernisierungs- und Instandhaltungsprogramm weitere Neubauprojekte umgesetzt.

Rheine, den 27.01.2022



Mathias Krümpel
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer



Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



BDO Concunia GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Niederlassung Münster

Scharnhorststraße 2
48151 Münster

Tel.: 0251 322 015-0
Fax: 0251 322 015-20

E-Mail: info@bdo-concunia.de
Web: www.bdo-concunia.de

Niederlassung Ratingen

Josef-Schappe-Str. 21
40882 Ratingen

Tel.: 02102 88 99 69-0
Fax: 02102 88 99 69-9